

Rechtswissenschaft

Abschluss: Erste Prüfung

(Staatliche Pflichtfachprüfung und
universitäre Schwerpunktbereichsprüfung)

Inhalt

1. Rechtswissenschaft.....	3
Gegenstand	3
Studienanforderungen	4
berufliche Tätigkeitsfelder	4
2. Allgemeine Informationen zum Studium	4
3. Aufbau des Studiums Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Prüfung.....	6
Studienabschnitte, Leistungs- und Teilnahmenachweise	6
Zwischenprüfung	10
Notensystem	10
Praktikum	11
Erste Prüfung.....	11
4. Studienordnung.....	12
5. Zwischenprüfungsordnung.....	18
6. Der Weg zum Studienplatz im Studiengang Rechtswissenschaft an der JLU.....	23
Zulassungsverfahren	23
Bewerbungsverfahren.....	24
Zulassungsbescheid und Immatrikulation.....	25
Semesterbeitrag	25
Fristen und Termine	25
7. Studienbeginn	26
Wohnen und BAföG.....	26
Studieneinführungswoche	26
Chipkarte	27
Der Studienort Gießen – Die Justus-Liebig-Universität.....	27
8. Studienplan der Pflichtfächer im ersten bis sechsten Fachsemester	28
9. Information und Ansprechpartner am Fachbereich Rechtswissenschaft.....	31
10. Informations- und Beratungsangebote der Justus-Liebig-Universität	33

Impressum:

Herausgeber

Zentrale Studienberatung der Justus-Liebig-Universität Gießen
Erwin-Stein-Gebäude, Goethestr. 58, 35390 Gießen

Redaktion

Frank Uhlmann

Stand

August 2019

Druck

Druckerei der JLU

Druckdatum/Anzahl

21.08.2019 / 400



Datei: Z:\ZSB\Daten\A - Staatsexamen\Rechtswissenschaften\S-Jura-Aug19.docx

Liebe Leserin, lieber Leser,

ein Studium geht immer mit zahlreichen Veränderungen einher. Als Studentin oder Student befassen Sie sich sehr intensiv mit neuen Themen in neuer Umgebung, lernen viele Menschen kennen, und oft ändern sich auch Ihre gesamten Lebensumstände.

Dieser Studienführer soll Sie unterstützen, zumindest einige der Fragen zu beantworten, die sich Ihnen im Zusammenhang mit einem Studium der Rechtswissenschaft an der Justus-Liebig-Universität (JLU) stellen können.

Dabei richtet sich diese Broschüre insbesondere an

- Studieninteressierte, die einen ersten Einblick in Studieninhalte und Studienstrukturen suchen,
- Studienanfänger/innen, die Fragen zum Start ins Studium an der Justus-Liebig-Universität haben und
- Hochschulwechsler/innen, die sich über die Besonderheiten des Studiums an der Justus-Liebig-Universität informieren möchten

In diesem Heft finden Sie grundlegende Informationen zu Studienaufbau und -inhalten, den Prüfungen, Praktika sowie zu möglichen Berufs- bzw. Tätigkeitsfeldern. Damit sollen diese schriftlichen Informationen Ihnen ein erstes Bild dieses Studiengangs vermitteln. Sie sollen und können aber nicht die persönliche Information und Beratung in der Universität ersetzen. Wenn Sie also weitere Fragen klären und Unsicherheiten ausräumen möchten, sollten Sie die Informations- und Beratungsmöglichkeiten der Universität nutzen. Sie sind am Ende der Broschüre aufgeführt.

Die Zentrale Studienberatung (ZSB) ist bemüht, den Studienführer stets auf dem neuesten Stand zu halten. Angesichts kurzfristiger Änderungsmöglichkeiten kann dafür aber keine Gewähr übernommen werden.

**Informationen dieser Broschüre basieren auf den Ordnungen des Fachbereichs 01 –
Rechtswissenschaft**

Stand: August 2019 – Änderungen nach Erscheinen sind möglich!

Rechtlich verbindlich sind die Regelungen in den Mitteilungen der Universität Gießen (MUG):

www.uni-giessen.de/mug/6/findex6.html, www.uni-giessen.de/mug/7/findex1.html

1. Rechtswissenschaft

Gegenstand

Gegenstand der Rechtswissenschaft ist die Beschäftigung mit und Auslegung von historischen und aktuellen gesetzlichen Regelungen und weiteren Rechtstexten. Dazu gehören auch rechtshistorische, -philosophische und -soziologische Aspekte sowie die Vorschriften für Rechtsverfahren.

Das Studium der Rechtswissenschaft an der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) vermittelt den Studierenden die rechtswissenschaftlichen Denk- und Arbeitsmethoden, die geschichtlichen, sozialen, wirtschaftlichen und philosophischen Grundlagen des Rechts und die Kenntnisse in den Prüfungsfächern. Diese umfassen die drei großen Gebiete des deutschen Rechts:

- Das Zivilrecht regelt die Beziehungen von rechtlich gleichgestellten natürlichen oder juristischen Personen untereinander. Dazu gehören neben einem allgemeinen Teil Schuldrecht, Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht.

- Das Öffentliche Recht regelt das Verhältnis zwischen Trägern staatlicher Gewalt und den Zivilrechtssubjekten sowie rechtliche Aspekte der Organisation und Funktion des Staates. Dazu gehören z.B. Grundrechte, Staatsorganisationsrecht und Verwaltungsrecht.
- Das Strafrecht umfasst die Rechtsnormen, durch die bestimmte Handlungen verboten und mit Sanktionen belegt sind.

Studienanforderungen

Die Erarbeitung der umfangreichen Thematik durch komplexe Rechtstexte und Fallbeispiele erfordert abstraktes Denkvermögen sowie die Fähigkeit zur selbständigen, strukturierten und konzentrierten Arbeit über längere Zeiträume. Weiterhin wird von Juristinnen und Juristen eine einwandfreie schriftliche und mündliche Ausdrucks- und Argumentationsfähigkeit erwartet. Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium der Rechtswissenschaft ist zudem das Interesse an sozialen, ökonomischen und gesellschaftspolitischen Fragestellungen.

berufliche Tätigkeitsfelder

Das Studium qualifiziert für eine Tätigkeit bei der Justiz oder als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin. Voraussetzung ist, die erste juristische Prüfung, den anschließenden 24-monatigen Vorbereitungsdienst sowie die zweite Staatsprüfung erfolgreich zu absolvieren. Für die Übernahme in den richterlichen oder staatsanwaltlichen Dienst ist zumeist ein sogenanntes Prädikatsexamen („vollbefriedigend“ oder besser) erforderlich. Dies erreichen etwa 15% der Absolvent/innen.

Daneben qualifiziert das Studium für zahlreiche beratende, verwaltende und sonstige rechtsbezogene Tätigkeiten in öffentlicher Verwaltung, Körperschaften, Unternehmen, Institutionen der Interessenvertretung, in internationalen Organisationen und vergleichbaren Einrichtungen, für die nicht in jedem Fall Vorbereitungsdienst und zweite Staatsprüfung Voraussetzung sind.

2. Allgemeine Informationen zum Studium

Das Studium der Rechtswissenschaft umfasst die drei großen Rechtsgebiete Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht. Zivilrecht und Öffentliches Recht sind in weitere Teilgebiete untergliedert. Die Gegenstände dieser Rechts- bzw. Teilgebiete des Rechts werden in unterschiedlichen Lehrveranstaltungen im Verlaufe eines oder mehrerer Semester vermittelt:

- In einer Vorlesung werden i.d.R. grundlegende Lehrinhalte einer größeren Studierendengruppe durch Vortrag vermittelt.
- Tutorien und Arbeitsgemeinschaften sind kleinere Gruppen, in denen der Stoff der Vorlesung wiederholt und vertieft wird. Oft werden die Gruppen von Studierenden im höheren Semester geleitet. Dabei finden Tutorien pro Woche vierstündig und Arbeitsgemeinschaften zweistündig statt. Im Studium Rechtswissenschaft werden AG bzw. Tutorien zu den Pflichtfächern für die Zwischenprüfung angeboten.
- Seminare haben etwa Schulklassengröße. Studierende beteiligen sich durch Diskussion, Referat und/ oder wissenschaftliche Hausarbeit.
- In Übungen bearbeiten die Studierenden zur Vertiefung des Stoffes konkrete Fälle.
- Kolloquien dienen der vertiefenden Diskussion einzelner Rechtsgebiete und richten sich i.d.R. an Studierende fortgeschrittener Semester.

Der Umfang einer Lehrveranstaltung wird in Semesterwochenstunden (SWS) angegeben. Hat eine Lehrveranstaltung einen Umfang von zwei SWS, bedeutet dies, dass sie ein Semester lang jede Woche zwei Stunden lang stattfindet. Der übliche Umfang von Lehrveranstaltungen beträgt zwei oder vier SWS. Dabei dauert eine SWS wie eine Schulstunde 45 Minuten, zwei SWS dementsprechend 90 Minuten, die i.d.R. ohne Pause abgehalten werden. Ist als Veranstaltungszeit z.B. 10-12 Uhr angegeben, beginnt die Veranstaltung i.d.R. um 10.15 Uhr und endet um 11.45 Uhr, es sei denn, die Zeitangabe ist mit dem Zusatz 10s.t. versehen. S.t. bedeutet hier „sine tempore“, lat. für „ohne Zeit“, d.h. die Veranstaltung beginnt pünktlich um 10.00 Uhr und endet entsprechend um 11.30 Uhr. Pro Woche sind ca. 20 SWS an Lehrveranstaltungen vorgesehen, in manchen Semestern etwas mehr, in anderen weniger. Nicht eingerechnet sind dabei die Zeiten der Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, für Referate, Hausarbeiten und zur Klausurvorbereitung.

In einzelnen Fächern bzw. Lehrveranstaltungen müssen Leistungsnachweise erbracht werden. Dies können – je nach Veranstaltung – Klausuren, Referate oder Hausarbeiten sein. Da die Lernkontrolle im Studium nicht kontinuierlich durch tägliche Hausaufgaben erfolgt, sondern nur punktuell und oft erst am Ende des Semesters, ist es wichtig, als Studierende/r selbständig und längerfristig strukturiert arbeiten und lernen zu können. Dabei können kleine Arbeitsgruppen aus drei bis fünf Studierenden, die sich regelmäßig treffen, hilfreich sein.

Die Termine der Lehrveranstaltungen werden rechtzeitig vor Semesterbeginn im Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben. I.d.R. wird zu einem Thema eine Vorlesung angeboten, begleitend dazu aber zahlreiche Arbeitsgemeinschaften, um den Stoff in kleinen Gruppen intensiv vertiefen zu können. Welche Arbeitsgemeinschaft Sie wählen, entscheiden Sie selbst. Das bedeutet, dass Sie Ihren Stundenplan selbst zusammenstellen. Wie das geht, erfahren Sie in der Studieneinführungswoche vor Beginn des ersten Semesters.

gebräuchliche Abkürzungen

AG	Arbeitsgemeinschaft	S/ SE	Seminar
AStA	Allgemeiner StudentInnen-Ausschuss, die gewählte Interessenvertretung aller Studierenden	SS/ SoSe	Sommersemester (1. April bis 30. September)
CO/ KO	Kolloquium	s.t.	sine tempore (lat.: ohne Zeit), die Lehrveranstaltung beginnt pünktlich zur angegebenen Zeit
c.t.	cum tempore (lat.: mit Zeit), die Lehrveranstaltung beginnt 15 Minuten nach der angegebenen Zeit (akademisches Viertel)	StEW	Studieneinführungswoche
eVV	elektronisches Vorlesungsverzeichnis	SWS	Semesterwochenstunde
FB	Fachbereich	Tut.	Tutorium
JLU	Justus-Liebig-Universität Gießen	Ü	Übung
LN	Leistungsnachweis	WS	Wintersemester (1. Oktober bis 31. März)
LV	Lehrveranstaltung	VGWS	Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd
NVV	Nordhessischer Verkehrsverbund	VL	Vorlesung
RMV	Rhein-Main-Verkehrsverbund	VV	Vorlesungsverzeichnis

3. Aufbau des Studiums Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Prüfung

Das Studium der Rechtswissenschaft an der JLU besteht aus den Pflichtfächern sowie dem universitären Schwerpunktbereich und schließt mit der Ersten Prüfung in beiden Bereichen ab. Nach erfolgreichem Bestehen sind verschiedene berufliche Tätigkeiten mit beratenden, verwaltenden und sonstigen rechtsbezogenen Aufgaben möglich. Für eine richterliche, staatsanwaltliche und anwaltliche Tätigkeit sind der anschließende zweijährige Vorbereitungsdienst sowie das erfolgreiche Bestehen der Zweiten Staatsprüfung erforderlich.

Das Studium kann zum Winter- und zum Sommersemester begonnen werden. Die Inhalte sind selbstverständlich immer identisch, allerdings unterscheidet sich die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen ein wenig. Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester, also 4,5 Jahre. Dabei ist das 9.Semester für die Erste Prüfung vorgesehen. Wenn Sie etwas länger benötigen, ist dies auch kein Problem. Es gibt keine Höchststudierendauer. Auch ein schnelleres Studium ist erlaubt, allerdings sehr schwierig angesichts der großen Stofffülle.

Die Erste Prüfung können Sie einmal wiederholen. Melden Sie sich spätestens nach Ablauf des 8.Semesters zur Prüfung an, greift die sogenannte Freischussregelung. Das bedeutet: Sollten Sie den ersten Prüfungsversuch nicht bestehen, gilt er als nicht unternommen, und Ihnen bleiben die zwei regulären Versuche. Sollten Sie bestehen, dürfen Sie einen weiteren Prüfungsversuch unternehmen. Gewertet wird dann der Versuch mit dem besseren Ergebnis. Melden Sie sich spätestens nach dem 10.Semester zur Prüfung und bestehen den 1.Versuch, können Sie gegen eine Gebühr von 400€ einen weiteren Versuch zur Notenverbesserung unternehmen.

In den Lehrbetrieb einbezogen ist eine Vielzahl von Praktikern (z.B. Richter, Rechtsanwälte, Verwaltungsjuristen), die in enger Verbindung zum Fachbereich stehen. Sie vermitteln den Studierenden bereits während des Studiums eine berufsbezogene Perspektive auf das Recht. Die an der Praxis orientierte Ausrichtung des Fachbereichs wird außerdem durch die regelmäßige Veranstaltung von Praktikerseminaren im Arbeitsrecht, im Umweltrecht und in der Kriminologie dokumentiert.

Das Jurastudium in Gießen zeichnet sich durch ein günstiges Verhältnis von Lehrenden und Lernenden sowie vor allem durch das „Gießener Modell“ aus, d.h. durch intensive Kleingruppenarbeit unter verantwortlicher Mitwirkung von Studierenden (Leitung von Arbeitsgemeinschaften). Dadurch bleibt das Studium straff und überschaubar.

Besonderen Wert legt der Fachbereich auf sein internationales Profil. Es bestehen partnerschaftliche Beziehungen zu zahlreichen ausländischen Universitäten, darunter Bergen, Brest, Cádiz, Izmir, Montpellier, Rovaniemi und Valencia in Europa sowie Madison (USA), Porto Alegre (Brasilien), Suwon (Südkorea) und Potchefstroom (Südafrika) in Übersee.

Studienabschnitte, Leistungs- und Teilnahmenachweise

Das Studium lässt sich im Wesentlichen in vier Bereiche unterteilen, und es ist empfehlenswert, sich auf die einzelnen Bereiche tatsächlich weitestgehend nacheinander zu konzentrieren.

- Im Mittelpunkt des ersten Studienabschnittes steht die Zwischenprüfung. Dabei handelt es sich nicht um einen Block aus mehreren Prüfungen, sondern um insgesamt acht Klausuren in grundlegenden Fächern, die in den ersten drei bzw. vier (bei Beginn im Sommer) Semestern geschrieben werden müssen. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn Sie mindestens sechs der acht Klausuren nach spätestens sechs Semestern erfolgreich absolviert haben.
- Der zweite Abschnitt dreht sich – neben Lehrveranstaltungen in mehreren Teilgebieten – um die Übungen für Fortgeschrittene in den großen Rechtsgebieten Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht. Diese „großen Scheine“ bestehen jeweils aus einer Klausur am Ende des Semesters sowie einer Hausarbeit in der Semesterpause in jedem der drei Gebiete.

- Während sich die Pflichtfächer in allen Studiengängen „Rechtswissenschaft, Erste Prüfung“ gleichen, unterscheidet sich das Studienangebot der Universitäten beim Schwerpunktstudium. Hier wählen Sie einen aus aktuell sieben Schwerpunkten, die der Fachbereich Rechtswissenschaften anbietet:
 1. Grundlagen des Rechts
 2. Arbeitsrecht mit Sozialrecht
 3. Wirtschaftsrecht
 4. Internationales und ausländisches Privat- und Verfahrensrecht
 5. Verfassung und Gesellschaft (Öffentliches Recht in der Vertiefung)
 6. Europarecht und Völkerrecht
 7. Kriminalwissenschaften

Hier müssen Sie Lehrveranstaltungen im Umfang von 16 SWS belegen und in einem Seminar einen Leistungsnachweis i.d.R. durch Referat erwerben. Durch das Schwerpunktstudium können Sie Ihre Kenntnisse in einem Bereich vertiefen und Ihr Profil schärfen. Dabei hat die Wahl des Schwerpunktes jedoch keinen Einfluss auf das Gebiet Ihrer späteren Berufstätigkeit.

- Das Repetitorium schließlich dient der intensiven Wiederholung des umfangreichen Stoffes zur Vorbereitung auf die erste Prüfung. Dabei haben Sie die Wahl zwischen dem kostenfreien UniRep der JLU und Angeboten kostenpflichtiger, externer Dienstleister.

Neben diesen großen Bereichen sind noch weitere Leistungs- oder Teilnahmenachweise zu erbringen:

- ein Leistungsnachweis (Referat, Hausarbeit oder Klausur) in einer Grundlagenveranstaltung (Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie oder Rechtssoziologie)
- ein Teilnahmenachweis in einer rechtswissenschaftlichen Einführungsveranstaltung im ersten Studienjahr (durch Teilnahme an der Veranstaltung „Einführung in das Privatrecht“)
- ein Teilnahmenachweis in einer fachübergreifenden sozialwissenschaftlich-rechtswissenschaftlichen Einführungsveranstaltung im ersten Studienjahr

Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie gelten sowohl als Grundlagenveranstaltung als auch als fachübergreifende Einführungsveranstaltung, können also doppelt eingebracht werden.

- ein Leistungsnachweis in einer fremdsprachigen Lehrveranstaltung oder ein Sprachkurs (z.B. Legal English, Eingangstest auf Niveau B2, drei Semester je 4SWS, Klausur)
- ein Teilnahmenachweis in einer Veranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen

empfohlener Studienverlauf bei Studienbeginn im Wintersemester

Sem.	Zivilrecht	Öffentliches Recht	Strafrecht	sonstige Veranstaltungen	SWS
1 (WS)	Einführung in das Privatrecht (4)*	Verfassungsrecht: Grundrechte (4)**	Strafrecht Allgemeiner Teil (4)**	Einf. in die Rechts- u. Verfassungsgeschichte (2)	22
2 (SS)	Allgemeines Schuldrecht (4) und Besonderes Schuldrecht (4)**	Verfassungsrecht: Staatsorganisationsrecht (4)**	Strafrecht Besonderer Teil I (2)**	Einführung in die Rechtssoziologie/ Einführung in die Rechtssoziologie mit kriminologischen Bezügen (2)	22
3 (WS)	Sachenrecht (4)**	Allgemeines Verwaltungsrecht (4)** , Europarecht I (2), Verwaltungsprozessrecht (2)	Strafrecht Besonderer Teil II (4)**	Grundzüge der Rechtsphilosophie (2), fremdsprachige Lehrveranstaltung oder Sprachkurs (2)	26
Abschluss der Zwischenprüfung					
4 (SS)	Gesellschaftsrecht (3), Individualarbeitsrecht (2), Zivilprozessrecht I (2), Grundzüge des Erbrechts (2)	Besonderes Verwaltungsrecht (4)**, Europarecht II	<u>Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene</u> (2)	--	19
5 (WS)	<u>Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene</u> (2), Handelsrecht (2), Zivilprozessrecht II (2), Grundzüge des Familienrechts (2)	<u>Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene</u> (2)	Strafprozessrecht I (2)	Methodenlehre der Rechtswissenschaft (2)	20
	Schwerpunktbereich: <ul style="list-style-type: none"> • Schwerpunktspflichtveranstaltungen im Umfang von 4 SWS • Schwerpunktwahlveranstaltungen im Umfang von 2 SWS 				
6 (SS)	Schwerpunktbereich: <ul style="list-style-type: none"> • Schwerpunktspflichtveranstaltungen im Umfang von 4 SWS • Schwerpunktwahlveranstaltungen im Umfang von 4 SWS • Schwerpunktseminarveranstaltung im Umfang von 2 SWS 			Schlüsselqualifikation (2)	12
7 (WS)	UniRep (Repetitorium): <ul style="list-style-type: none"> • UniRep-Vorlesungen Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht • UniRep-Falltutorien • Examensklausurenkurs einschließlich Probeexamen 				18
8 (SS)	UniRep: <ul style="list-style-type: none"> • UniRep-Vorlesungen Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht • UniRep-Falltutorien • Examensklausurenkurs einschließlich Probeexamen 				18

fett = Teil der Zwischenprüfung (Klausur)

unterstrichen = Übungen für Fortgeschrittene („Großer Schein“, Klausur und Hausarbeit)

(in Klammern) = Semesterwochenstunden

* = mit vorlesungsbegleitenden Tutorien (vierstündig)

** = mit vorlesungsbegleitenden Arbeitsgemeinschaften (zweistündig)

empfohlener Studienverlauf bei Studienbeginn im Sommersemester

Sem.	Zivilrecht	Öffentliches Recht	Strafrecht	sonstige Veranstaltungen	SWS
1 (SS)	Einführung in das Privatrecht (4)*	Verfassungsrecht: Staatsorganisationsrecht (4)**	--	fremdsprachige Lehrveranstaltung oder Sprachkurs (2)	16
2 (WS)	--	Verfassungsrecht: Grundrechte (4)** , Europarecht I (2)	Strafrecht Allgemeiner Teil (2)**	Einf. in die Rechts- und Verfassungsgeschichte (2), Grundzüge der Rechtsphilosophie (2)	18
3 (SS)	Allgemeines Schuldrecht (4) und Besonderes Schuldrecht (4)**	Europarecht II (2)	Strafrecht Besonderer Teil I (2)**	Einführung in die Rechtssoziologie/ Einführung in die Rechtssoziologie mit kriminologischen Bezügen (2)	18
4 (WS)	Sachenrecht (4)**	Allgemeines Verwaltungsrecht (4)** , Verwaltungsprozessrecht (2)	Strafrecht Besonderer Teil II (4)** , Strafprozessrecht I (2)	Methodenlehre der Rechtswissenschaft (2)	24
Abschluss der Zwischenprüfung					
5 (SS)	Gesellschaftsrecht (3), Individualarbeitsrecht (2), Zivilprozessrecht I (2), Grundzüge des Erbrechts (2)	Besonderes Verwaltungsrecht (4)**	<u>Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene</u> (2)	Schlüsselqualifikation (2)	19
6 (WS)	Grundzüge des Familienrechts (2), Handelsrecht (2), Zivilprozessrecht II (2), <u>Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene</u> (2)	<u>Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene</u> (2)	--	--	18
	Schwerpunktbereich <ul style="list-style-type: none"> • Schwerpunktspflichtveranstaltungen im Umfang von 4 SWS • Schwerpunktwahlveranstaltungen im Umfang von 4 SWS 				
7 (SS)	Schwerpunktbereich <ul style="list-style-type: none"> • Schwerpunktspflichtveranstaltungen im Umfang von 4 SWS • Schwerpunktwahlveranstaltungen im Umfang von 2 SWS • Schwerpunktseminarveranstaltung im Umfang von 2 SWS 				8
8 (WS)	Repetitorium (UniRep) <ul style="list-style-type: none"> • UniRep-Vorlesungen Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht • UniRep-Falltutorien • Examensklausurenkurs einschließlich Probeexamen 				18
9 (SS)	Repetitorium (UniRep) <ul style="list-style-type: none"> • UniRep-Vorlesungen Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht • UniRep-Falltutorien • Examensklausurenkurs einschließlich Probeexamen 				18

- fett** = Teil der Zwischenprüfung (Klausur)
unterstrichen = Übungen für Fortgeschrittene („Großer Schein“, Klausur und Hausarbeit)
(in Klammern) = Semesterwochenstunden
* = mit vorlesungsbegleitenden Tutorien (vierstündig)
** = mit vorlesungsbegleitenden Arbeitsgemeinschaften (zweistündig)

Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung umfasst insgesamt acht Klausuren:

- aus dem Zivilrecht die Bereiche BGB Allgemeiner Teil, Schuldrecht (Allgemeiner und Besonderer Teil) sowie Sachenrecht
- aus dem Öffentlichen Recht Grundrechte, Staatsorganisationsrecht und den Allgemeinen Teil des Verwaltungsrechts sowie
- Strafrecht Besonderer Teil I und Strafrecht Besonderer Teil II

Von diesen acht Klausuren müssen sechs nach spätestens sechs Semestern erfolgreich absolviert sein. Ist dies nicht der Fall, gilt das Studium als endgültig nicht bestanden und kann nicht fortgesetzt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann eine Fristverlängerung gewährt werden.

Die Semester, in denen Sie die einzelnen Klausuren für die Zwischenprüfung schreiben müssen, sind vorgegeben. Die Dauer der Klausuren beträgt 90 bis 120 Minuten. Sie werden frühestens in der vorletzten Vorlesungswoche und spätestens in der zweiten Woche nach Vorlesungsende des jeweiligen Semesters geschrieben.

Nichtbestandene Zwischenprüfungsklausuren können einmal wiederholt werden. Nach jeder Klausur wird für diejenigen Studierenden, die diese Klausur nicht bestanden oder wegen Krankheit versäumt haben, eine Wiederholungsklausur angeboten. Im Gegensatz zum verpflichtenden ersten Klausurtermin ist die Teilnahme an der Wiederholungsklausur nicht obligatorisch. Die Teilnahme an der Wiederholungsklausur kann einmal "geschoben" werden. Im nächsten Semester, in dem die betreffende Lehrveranstaltung wieder angeboten wird, ist die Teilnahme dann aber wieder verpflichtend. Deshalb sollten Studierende gut überlegen, ob das „Schieben“ tatsächlich Vorteile bringt.

Für jede Klausur ist trotz verpflichtender Teilnahme die rechtzeitige Anmeldung erforderlich. Die Anmeldefristen werden regelmäßig auf der Internetseite des Fachbereichs Rechtswissenschaft und durch Aushänge veröffentlicht. Die Anmeldung erfolgt über das Lehrveranstaltungs-Verwaltungssystem FlexNow. Eine Einführung in das System erhalten alle Studienanfänger/innen im Rahmen der Studieneinführungswoche in der Woche vor Beginn der Lehrveranstaltungen des 1.Semesters.

Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist bis spätestens drei Tage vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen durch die Abmeldung in FlexNow möglich. Bei Vorliegen triftiger Gründe ist der Rücktritt von einer Prüfung auf Antrag auch innerhalb der Frist von drei Tagen möglich. Diesen Antrag müssen Sie unverzüglich nach bekannt werden der Gründe beim Prüfungsamt Rechtswissenschaft stellen. Bei Krankheit sind Sie verpflichtet, sobald wie möglich ein haus-, fach- oder amtsärztliches Attest im Prüfungsamt Rechtswissenschaften vorzulegen. Dazu muss ein Formular auf der Homepage des Prüfungsamtes Rechtswissenschaft heruntergeladen werden.

Notensystem

Das Benotungssystem im Studium Rechtswissenschaften unterscheidet sich vom Schulsystem und vom Verfahren in anderen Studienfächern. Insgesamt gibt es sieben Notenstufen:

- 16 bis 18 Punkte = sehr gut (eine besonders hervorragende Leistung)
- 13 bis 15 Punkte = gut (eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung)
- 10 bis 12 Punkte = vollbefriedigend (eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung)
- 7 bis 9 Punkte = befriedigend (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

- 4 bis 6 Punkte = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht)
- 1 bis 3 Punkte = mangelhaft (eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung)
- 0 Punkte = ungenügend (eine völlig unbrauchbare Leistung)

Allgemein sind die Anforderungen im Studium sehr hoch. Auch wer in der Schule stets sehr gute Leistungen erbracht hat, muss damit rechnen, nun vielleicht nur noch befriedigende Noten zu erzielen und auch einzelne Klausuren einmal nicht im ersten Versuch zu bestehen. Das ist aber kein Drama. Erstens geht es den meisten anderen Studierenden genauso. Zum zweiten gilt ein Examen mit „vollbefriedigend“ als Prädikatsexamen und erfüllt damit die Voraussetzung für die Einstellung im Justizdienst.

Praktikum

Im Rahmen des Studiums müssen außerdem mehrere Praktika im Umfang von insgesamt drei Monaten absolviert werden. Frühester Beginn ist die Semesterpause nach dem 2.Semester, um sicherzustellen, dass Sie über ausreichend Grundwissen verfügen, damit das Praktikum sowohl für Sie als auch die Praktikumsstelle von Nutzen ist. Im Einzelnen müssen absolviert werden:

- ein Gerichtspraktikum im Umfang von einem Monat, das als Gruppenpraktikum bei einem Amts- oder Landgericht stattfindet und
- ein Wahlpraktikum im Umfang von zwei Monaten, das bei zwei unterschiedlichen Praktikumsstellen im Umfang von je einem Monat stattfindet.

Mögliche Praktikumsstellen für das Wahlpraktikum sind gesetzgebende Körperschaften, Verwaltungsbehörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Rechtsabteilungen von Verbänden und Wirtschaftsunternehmen und sonstige Stellen, die Studentinnen und Studenten Einblick in die Rechts- und Verwaltungspraxis vermitteln können, mit Ausnahme der Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Anmeldefristen:

- für den Frühjahrstermin (Ende des Wintersemesters): bis 01.12. des Vorjahres
- für den Herbsttermin (vor Beginn des Wintersemesters): bis 15.07. des Jahres

Weitere Informationen zur Anmeldung zum Gerichts- und Verwaltungspraktikum einschließlich der Anmeldeformulare erhalten Sie beim Justizprüfungsamt Hessen unter der Rubrik "Studium".

Erste Prüfung

Haben Sie sämtliche erforderlichen Leistungsnachweise erfolgreich absolviert, können Sie sich zur Ersten Prüfung anmelden. Diese besteht aus der staatlichen Pflichtfachprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung.

Die Pflichtfachprüfung umfasst

- zwei Klausuren zum Zivilrecht
- zwei Klausuren zum Öffentlichen Recht
- eine Klausur zum Strafrecht
- eine Klausur zum Arbeits-, Handels- oder Gesellschaftsrecht
- eine mündliche Prüfung mit den drei Teilen Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht

Zur Prüfung im Schwerpunktbereich gehören

- eine Hausarbeit und
- eine mündliche Prüfung

4. Studienordnung

In der Studienordnung sind die Rahmenbedingungen für den Studiengang sowie die Rechte und Pflichten sowohl der Universität als auch der Studierenden dargelegt. Die Studienordnung regelt u.a. Zulassungsvoraussetzungen, Studieninhalte sowie Zahl und Umfang der Prüfungen. Es empfiehlt sich, die Studienordnung sorgfältig zu lesen, um sich mit den Anforderungen und Regeln des Studiums frühzeitig vertraut zu machen und keine unangenehmen Überraschungen zu erleben. Die aktuell gültige Fassung der Studienordnung ist immer zu finden unter www.uni-giessen.de/mug/6/findex6.html/6_60_01_1.

**Studienordnung
des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen
mit dem Abschluss der ersten juristischen Staatsprüfung vom 8. Dezember 1995
in der Fassung des Achten Änderungsbeschlusses vom 10. Juni 2015
(aktuell unter http://www.uni-giessen.de/mug/6/findex6.html/6_60_01_1)**

Inhaltsverzeichnis	
§ 1 Geltungsbereich	
§ 2 Studiendauer	
§ 3 Studienbeginn	
§ 4 Studienvoraussetzungen	
§ 5 Ziel und Inhalt des Studiengangs	
§ 6 Aufbau des Studiums und Studienplan	
§ 7 Experimentier- und Anpassungsklausel	
§ 8 Internationale Veranstaltungen	
§ 9 Praktische Studienzeit	
§ 10 Teilnahme- und Leistungsnachweise	
§ 11 Nachteilsausgleich	
§ 12 Ausländische Studierende	
§ 13 Prüfungsverlauf	
§ 14 Studienfachberatung	
§ 15 Fachbereichseinrichtungen	
§ 16 Verweisungen	
§ 17 Geltung	
§ 18 Übergangsvorschrift	
§ 19 Inkrafttreten	

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Deutschen Richtergesetzes - DRiG - in der Fassung der Bekanntmachung vom

19.4.1972 (BGBl. I, S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3416), des Hessischen Gesetzes über die juristische Ausbildung – JAG – in der Fassung vom 15. März 2004 (GVBl. I, S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2007 (GVBl. I, S. 282) und der Verordnung zur Ausführung des Juristenausbildungsgesetzes – JAO – in der Fassung vom 25. Oktober 2004 (GVBl. I, S. 316) Inhalt und Gliederung des Studiums für den Studiengang Rechtswissenschaft.

§ 2 Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt viereinhalb Jahre (§ 8 Abs. 2 JAG). Die Voraussetzungen eines Teilzeitstudiums sind im Hessischen Hochschulgesetz und in der Hessischen Immatrikulationsverordnung geregelt.

(2) Der Fachbereich stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung sicher, dass sich Studierende des Studiengangs Rechtswissenschaft nach vier Jahren zur ersten Prüfung melden können.

(3) Die Zeit von vier Jahren kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur

ersten Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden. Der empfohlene Studienablauf für die ersten fünf Semester ergibt sich aus dem Studienplan A und B (Anlage 2), für die Folgezeit aus dem Studienplan C (Anlage 2) sowie Anlage 2 der Schwerpunktbereichsordnung.

§ 4 Studienvoraussetzungen

Der Studiengang erfordert über die allgemeinen Einschreibungsvoraussetzungen (§§ 54 ff. Hessisches Hochschulgesetz) hinaus keine besonderen Vorkenntnisse. Es gelten die allgemeinen Immatrikulationsbedingungen der Justus-Liebig-Universität Gießen.

§ 5 Ziel und Inhalt des Studiengangs

(1) Das rechtswissenschaftliche Studium soll den Studierenden die Beherrschung der rechtswissenschaftlichen Denk- und Arbeitsmethoden, die geschichtlichen, sozialen, wirtschaftlichen und philosophischen Grundlagen des Rechts und die Kenntnisse in den Prüfungsfächern einschließlich der Schlüsselqualifikationen vermitteln. Das Studium soll auch sicherstellen, dass die Anforderungen des Deutschen Richtergesetzes, des Juristenausbildungsgesetzes und des juristischen Vorbereitungsdienstes erfüllt werden können.

(2) Das Studium umfasst die in § 7 JAG genannten Pflichtfächer und die Veranstaltungen in dem gewählten Schwerpunktbereich gemäß § 4 Abs. 1 Schwerpunktbereichsordnung. Der zeitliche Umfang und die zeitliche Abfolge ergeben sich aus dem Studienplan in Anlage 2 dieser Studienordnung, § 3 Abs. 2 Schwerpunktbereichsordnung und Anlage 2 der Schwerpunktbereichsordnung.

§ 6 Aufbau des Studiums und Studienplan

(1) Der dieser Studienordnung als Anlage 2 beigefügte Studienplan sieht das für einen erfolgreichen Abschluss der staatlichen Pflicht-

fachprüfung regelmäßig notwendige Mindestprogramm vor. Der Studienplan ist auf eine vorgesehene Unterrichtsbelastung angelegt, die den Studierenden ausreichende Arbeitszeit für Nacharbeit, Bücherstudium und Vorbereitung praktischer Arbeiten gewährleistet. (2) Ergänzungen der im Studienplan ausgewiesenen Veranstaltungen entsprechend den persönlichen Neigungen der Studierenden sind zweckmäßig und werden vom Fachbereich nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Lehrangebots durch zusätzliche Veranstaltungen gefördert.

(3) Das Studium gliedert sich in Pflichtfächer, fremdsprachige Lehrveranstaltungen, Veranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen und Veranstaltungen in dem gewählten universitären Schwerpunktbereich. Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen, Übungen, Vertiefungsveranstaltungen, Kolloquien, Seminare, Tutorien und Arbeitsgemeinschaften (Anlage 1). Die im Studienplan aufgeführten Veranstaltungen können von den Lehrenden nach eigenem Ermessen als Vorlesung, Kolloquium, Seminar oder sonstige Veranstaltungsart angeboten werden.

(4) Der Fachbereich empfiehlt, die Lehrveranstaltungen in der Reihenfolge zu besuchen, die der jeweils geltende Studienplan vorsieht. Eine abweichende Reihenfolge ist zulässig, soweit sich aus der Zwischenprüfungsordnung nichts anderes ergibt.

(5) Zu den Lehrveranstaltungen im Bürgerlichen Recht und im Öffentlichen Recht für die Studierenden des ersten und zweiten Semesters sollen begleitende Tutorien oder Arbeitsgemeinschaften durchgeführt werden, an denen nicht mehr als 20 Studierende teilnehmen sollen. Für Veranstaltungen im Strafrecht sollen Arbeitsgemeinschaften zum Allgemeinen und Besonderen Teil II durchgeführt werden. Für andere Veranstaltungen sollen Arbeitsgemeinschaften angeboten werden, soweit dem Fachbereich ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die besondere Pflege der Kleingruppenarbeit ist auch darüber hinaus das erklärte Ziel des Fachbereichs.

(6) Die Vertiefungsveranstaltungen in dem gewählten Schwerpunktbereich sollen bei Studienbeginn im Wintersemester im 5. und 6., bei Studienbeginn im Sommersemester im 6. und 7. Semester besucht werden.

(7) Die Studierenden sollen an mindestens einer Exkursion teilnehmen, um ihr Verständnis für die Rechtspraxis zu schulen.

§ 7 Experimentier- und Anpassungsklausel

(1) Das Dekanat kann zur weiteren Erprobung und Fortentwicklung des juristischen Studiums sowie zur Anpassung an gesetzliche Neuregelungen beschließen, dass

- a) einzelne Veranstaltungen in anderen als den vorgesehenen Studiensemestern angeboten werden;
- b) Ergänzungen und Verminderungen des in Anlage 2 vorgesehenen Lehrangebotes erfolgen;
- c) getrennte Veranstaltungen verwandter Fachgebiete miteinander verbunden und umfassende Veranstaltungen in Teilgebiete aufgliedert werden;
- d) Vertiefungsveranstaltungen und Kolloquien zur höchstrichterlichen Rechtsprechung in systematische Examensvorbereitungskurse und Examensklausurenkurse umgewandelt werden;
- e) nach Maßgabe des verfügbaren Lehrangebots Praktika, die den Studierenden eine stärkere Beteiligung und Anschauung in der Rechtspraxis eröffnen, auch anstelle einzelner Veranstaltungen angeboten werden.

(2) Die Dekanin oder der Dekan wird ermächtigt, die Anlage 3 den eingetretenen Veränderungen anzupassen.

§ 8 Internationale Veranstaltungen

(1) Der Fachbereich bietet regelmäßig Veranstaltungen zur Einführung in das englische und französische Rechtssystem und die englische und französische Rechtsterminologie an, deren Besuch den Studierenden empfohlen wird.

(2) Im Sommersemester finden regelmäßig zwei Veranstaltungen zum amerikanischen Rechtssystem durch Professorinnen und Professoren der Partneruniversität in Madison, Wisconsin (USA), statt, deren Besuch den Studierenden empfohlen wird.

(3) Der Fachbereich empfiehlt ein ein- oder zweisemestriges Rechtsstudium im Ausland, insbesondere in den Staaten der Europäischen Union. Er fördert dies durch Teilnahme an dem SOKRATES/ERASMUS-Programm.

Die Partneruniversitäten ergeben sich aus Anlage 3.

§ 9 Praktische Studienzeit

Es sind praktische Studienzeiten von insgesamt 3 Monaten Dauer abzuleisten (§ 5a Abs. 3 Satz 2 DRiG; § 9 Abs. 1 Nr. 3 JAG). Diese werden nach dem 2. Studiensemester durch regelmäßige Teilnahme an einem Gerichts- und einem Wahlpraktikum abgeleistet.

Sie müssen in den vorlesungsfreien Zeiten abgeleistet werden.

Das Gerichtspraktikum dauert einen Monat, das Wahlpraktikum dauert zwei Monate und muss in Abschnitten von jeweils einem Monat bei verschiedenen Praktikumsstellen abgeleistet werden. Die Praktika sollen durch Lehrveranstaltungen an der Universität vorbereitet und vertieft werden.

Die praktischen Studienzeiten sollen den Studierenden einen Einblick in die Rechts- und Verwaltungspraxis vermitteln und, soweit möglich, Gelegenheit zu erster praktischer Tätigkeit geben. Inhalt und Anforderungen an die praktischen Studienzeiten richten sich nach § 1 JAO.

Zuständig für die Durchführung sind das Hessische Ministerium der Justiz für das Gerichtspraktikum und das Wahlpraktikum und das Hessische Ministerium des Innern für das Wahlpraktikum, sofern ein Abschnitt davon bei einer Verwaltungsbehörde abgeleistet wird.

§ 10 Teilnahme- und Leistungsnachweise

(1) Die Studierenden haben für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung die Teilnahme an einer rechtswissenschaftlichen und

einer fächerübergreifenden sozialwissenschaftlich-rechtswissenschaftlichen Einführungslehrveranstaltung im ersten Jahr des Studiums nachzuweisen. Als Teilnahmenachweis dient der Belegbogen. Ferner haben die Studierenden die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen durch eine Teilnahmebestätigung nachzuweisen.

(2) Während des Studiums sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen, um die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung zu erlangen:

a) in einer Lehrveranstaltung über die Grundlagen des Rechts (Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie) ein Leistungsnachweis durch eine Hausarbeit oder eine Aufsichtsarbeit oder ein Referat. Die Art der vorgesehenen Leistungsnachweise bestimmt der oder die Lehrende;

b) je ein Leistungsnachweis in den Übungen für Fortgeschrittene im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht.

Es sind jeweils mindestens eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit anzufertigen.

Die Anfertigung der Hausarbeit erfolgt wahlweise entweder in der den Klausuren eines Semesters unmittelbar vorangehenden oder nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit.

Wer bei unmittelbar aufeinanderfolgender ernsthafter Teilnahme an einer Hausarbeit und mindestens einer Klausur eines Semesters nur die Hausarbeit oder die Klausur besteht, kann an der Hausarbeit oder den Klausuren des nächsten Semesters unter Anrechnung der bestandenen Leistung erneut teilnehmen. Wird hierbei die noch fehlende Leistung erbracht, so wird der Schein für die Übung erteilt, in der die letzte Leistung erbracht wurde.

Wer die Hausarbeit und mindestens eine Klausur bestanden hat, kann an der Hausarbeit des nächsten Semesters zur einmaligen Notenverbesserung teilnehmen;

c) ein Leistungsnachweis in einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs;

d) ein Zeugnis über das Bestehen der Zwischenprüfung im Sinne von § 9 Absatz 1 Nr. 4 JAG für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2002 aufgenommen haben. Das Zwischenprüfungszeugnis erteilt der Studiendekan.

(3) Während des Studiums sind folgende Teilnahme- und Leistungsnachweise in dem gewählten Schwerpunktbereich zu erbringen, um die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung zu erlangen:

a) die Teilnahme an Vertiefungsveranstaltungen im Schwerpunktpflichtbereich von insgesamt 8 SWS; als Teilnahmenachweis dient der Zulassungsantrag.

b) die Teilnahme an Vertiefungsveranstaltungen im Schwerpunktwahlbereich von insgesamt 6 SWS; als Teilnahmenachweis dient der Zulassungsantrag.

c) ein Leistungsnachweis im Schwerpunktseminarbereich von insgesamt 2 SWS.

(4) Der jeweilige Leistungsnachweis nach Absatz 2 wird erteilt, wenn die erforderlichen Arbeiten mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind.

(5) In einer sonstigen Übung wird der Leistungsnachweis erteilt, wenn eine mit mindestens "ausreichend" bewertete schriftliche Leistung erbracht worden ist.

(6) In einem Seminar wird ein Leistungsnachweis aufgrund regelmäßiger Teilnahme und eines mit mindestens "ausreichend" bewerteten Referates erteilt.

(7) Alle Leistungsnachweise setzen voraus, dass individuelle Arbeitsergebnisse erbracht worden sind. Bei besonders zuzulassenden Gemeinschaftsleistungen müssen die jeweiligen Arbeitsanteile erkennbar gemacht werden.

(8) Leistungsnachweise nach Absatz 1, Absatz 2 lit. a bis c können auch während eines rechtswissenschaftlichen Studiums im Ausland erbracht werden. Die Bestätigung über die Gleichwertigkeit im Sinne von § 3 Absatz 2

JAO erteilt die Dekanin oder der Dekan nach Anhörung der oder des fachnächsten Lehrenden. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit im Sinne von § 19 Absatz 2 Schwerpunktbereichsordnung trifft die oder der Vorsitzende des Schwerpunktbereichsprüfungsausschusses nach Anhörung der oder des fachnächsten Lehrenden.

(9) Leistungsnachweise nach Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 a) und c) können auch während eines Studiums der Politikwissenschaft, der Soziologie, der Philosophie oder der Wirtschaftswissenschaften erbracht werden. Die Bestätigung über die Gleichwertigkeit im Sinne von § 3 Absatz 1 JAO erteilt die Dekanin oder der Dekan nach Anhörung der oder des fachnächsten Lehrenden.

§ 11 Nachteilsausgleich

(1) Schwerbehinderte Prüflinge, die aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsarbeiten unter den allgemeinen Bedingungen anzufertigen, dürfen unter besonderer Aufsicht arbeiten. Ihnen sind erforderliche Hilfen zu gestatten und zeitliche Zuschläge bei der Bearbeitungszeit zu gewähren.

(2) Prüflingen, die durch haus- oder fachärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie aufgrund ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit abzulegen, kann gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Zeit zu erbringen. Im Rahmen der Möglichkeiten können ihnen andere Prüfungserleichterungen gewährt werden.

(3) Die Obergrenze einer Verlängerung der Bearbeitungszeit nach den Absätzen 1 und 2 beträgt 50% der im Einzelfall angesetzten Bearbeitungszeit.

(4) Assistenzleistungen bei der Anfertigung der Hausarbeit gemäß § 10 Absatz 2 b) dürfen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die gedankliche Selbständigkeit gewahrt bleibt, die Assistenzleistungen also über das Zugänglichmachen von Quellen bzw. das Abfassen von Texten nicht hinausgehen und

nicht durch technische Hilfsmittel ersetzt werden können. Eine Hilfsperson soll so ausgewählt werden, dass sie nach ihrer Vorbildung nicht an der juristischen Lösung der Aufgabe mitwirken kann. Wurden Assistenzleistungen in Anspruch genommen, hat der Prüfling auf einem gesonderten Blatt die mit seiner Unterschrift versehene Versicherung beizufügen, dass sie oder er die Aufgabe ohne fremde fachliche Hilfe bearbeitet hat.

(5) Über einen Nachteilsausgleich im Sinne der Absätze 1 und 2 entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan auf Antrag.

§ 12 Ausländische Studierende

(1) Ausländische Studierende, insbesondere der Partneruniversitäten (Anlage 3), haben Zugang zu allen Lehrveranstaltungen des Fachbereichs.

(2) Sie sollen ihren Studienplan mit einem Mitglied des Lehrkörpers absprechen. Es ist sicherzustellen, dass die von der Heimatuniversität gestellten Anforderungen hinsichtlich der Fächer im Rahmen des bestehenden Lehrangebotes erfüllt werden, um die Anerkennung der Studienleistung durch die Heimatuniversität zu gewährleisten.

(3) Soweit die Anerkennung einer Studienleistung durch die Heimatuniversität einen Leistungsnachweis voraussetzt, wird dieser durch die in § 10 Abs. 2 und 3 c) vorgesehenen Leistungsnachweise erbracht. Sind in einer Lehrveranstaltung keine Leistungsnachweise vorgesehen, wird den ausländischen Studierenden auf Antrag von der Veranstalterin oder dem Veranstalter der Lehrveranstaltung eine gesonderte Prüfung ermöglicht. Die Veranstalterin oder der Veranstalter bestimmt die Art des Leistungsnachweises.

(4) Der Fachbereich wendet die in § 15 JAG vorgesehene Bewertungsskala an. Auf Antrag werden diese Bewertungen mit den Bewertungsskalen der Partneruniversitäten verglichen, soweit diese Bewertungsskalen zur Verfügung stehen.

(5) Der Fachbereich wendet das European Credit Transfer System (ECTS) an. Der Dekan oder die Dekanin wird ermächtigt, nach Anhö-

zung des Studienausschusses des Fachbereichs die nähere Ausgestaltung vorzunehmen.

§ 13 Prüfungsverlauf

(1) Die staatliche Pflichtfachprüfung wird vom Justizprüfungsamt durchgeführt und besteht aus sechs schriftlichen Aufsichtsarbeiten und einer mündlichen Prüfung mit jeweils drei Abschnitten. Die Aufsichtsarbeiten werden dem Justizprüfungsamt in der Regel vom Fachbereich zur Verfügung gestellt.

(2) Die Schwerpunktbereichsprüfung wird vom Fachbereich durchgeführt und besteht aus der Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung in dem gewählten Schwerpunktbereich.

(3) Die Schwerpunktbereichsprüfung kann vor der staatlichen Pflichtfachprüfung, innerhalb der gleichen Prüfungskampagne wie die staatliche Pflichtfachprüfung oder in der unmittelbar nachfolgenden Prüfungskampagne abgelegt werden. Erfolgt der erstmalige Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung und der erstmalige Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung innerhalb der gleichen Prüfungskampagne (§ 7 Absatz 1 Schwerpunktbereichsordnung), so kann der Prüfling wählen, ob die Prüfungsaufgabe für die wissenschaftliche Hausarbeit im Anschluss an die schriftlichen Aufsichtsarbeiten oder im Anschluss an die mündliche Prüfung der staatlichen Pflichtfachprüfung zugeteilt werden soll (§ 12 Absatz 1 JAG).

§ 14 Studienfachberatung

(1) Für die Studienfachberatung sind das Prüfungsamt des Fachbereichs und die Lehrenden der betreffenden Schwerpunktbereiche zuständig.

(2) Für Studierende im ersten Semester wird eine Studieneinführung zu Beginn des Semesters veranstaltet.

(3) Die Fachschaft Jura unterhält eine studentische Studienberatung.

§ 15 Fachbereichseinrichtungen

(1) Die dem Fachbereich zugeordnete Bibliothek ist als Präsenzbibliothek eingerichtet. Ausleihen sind nur begrenzt möglich. Die Bücherbestände der Professuren sind im Katalog erfasst. Das Nähere regelt die Benutzungsordnung.

(2) Der Fachbereich unterhält einen PC-Pool, mithilfe dessen Einweisungen in juristische Dokumentationssysteme und Grundfragen der Rechtsinformatik stattfinden. Die PC-Anlagen stehen den Studierenden für Studienarbeiten auch darüber hinaus zur Verfügung.

§ 16 Verweisungen

Soweit diese Studienordnung auf Vorschriften außerhalb der Ordnung verweist, ist damit deren jeweils geltende Fassung gemeint.

§ 17 Geltung

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die das rechtswissenschaftliche Studium im Wintersemester 1993/94 oder später aufgenommen haben.

§ 18 Übergangsvorschrift

Für Studierende die ihr Studium vor dem Wintersemester 2012/13 aufgenommen haben, gelten der Studienplan A und B (Anlage 2) in der Fassung des 5. Änderungsbeschlusses vom 10.05.2011 und der Studienplan C (Anlage 2) in der aktuellen Fassung.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gießen, den 20. Juni 2007

Prof. Dr. Thilo Marauhn

Dekan des Fachbereichs 01 - Rechtswissenschaft

5. Zwischenprüfungsordnung

**des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 19. Februar 2003
in der Fassung des Neunten Änderungsbeschlusses vom 08. Juni 2017**
(aktuell unter www.uni-giessen.de/mug/7/findex1.html/7_10_01_1)

Nach § 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255), in Verbindung mit § 8 Absatz 2 des Juristenausbildungsgesetzes (JAG) in der Fassung vom 19. Januar 1994 (GVBl. I S. 74), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255), hat der Fachbereich 01 - Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen am 19. Februar 2003 die folgende Zwischenprüfungsordnung für die Studiengänge Rechtswissenschaft (Abschluss Staatsexamen) und Magister/Magistra Juris des Internationalen Rechts (Abschluss Magister/Magistra Juris Internationalis - MJ) erlassen.

- § 1 Zweck der Zwischenprüfung
- § 2 Prüfungsorgane
- § 3 Beschwerde, Widerspruch
- § 4 Art der Prüfungsleistungen, Nachteilsausgleich
- § 5 Prüfungsrelevante Lehrveranstaltungen
- § 6 Aufsichtsarbeiten
- § 7 Täuschungsversuch; Ordnungsverstoß; Rücknahme; Versagen
- § 8 Bescheinigungen, Zwischenprüfungszeugnis
- § 9 Studienortwechsel
- § 10 Verweisungen
- § 11 Übergangsbestimmungen

§ 1 Zweck der Zwischenprüfung

1. Während des rechtswissenschaftlichen Studiums wird eine Zwischenprüfung auf der Grundlage studienbegleitender Leistungskontrollen durchgeführt. Durch sie wird festgestellt, ob die Studierenden für die weitere Ausbildung fachlich geeignet sind.
2. Die Regelstudienzeit bis zur Ablegung der Zwischenprüfung beträgt vier Semester. Die Leistungen für die Zwischenprüfung sind spätestens bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erfolgreich zu erbringen. Die Zeit einer Beurlaubung sowie eine durch Exmatrikulation nachgewiesene Unterbrechung des Studiums werden in der Feststellung der Fachsemester nicht eingerechnet. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Frist für das Bestehen der Prüfung gemäß § 4 Absatz 2 Sätze 2

bis 4 verlängert werden. Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Zwischenprüfung an einer anderen deutschen Universität endgültig nicht bestanden wurde. Die Voraussetzungen eines Teilzeitstudiums sind im Hessischen Hochschulgesetz und in der Hessischen Immatrikulationsverordnung geregelt. Wer die geforderten Leistungsnachweise innerhalb der Frist nicht erbracht hat, hat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch verloren.

3. Der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung und zur Magisterprüfung MJ, nicht aber für die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene.

§ 2 Prüfungsorgane

1. Entscheidungen nach dieser Ordnung trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft. Die Durchführung der Zwischenprüfung wird durch ein Prüfungsamt unterstützt.
2. Dem Zwischenprüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar die Studiendekanin oder der Studiendekan als Vorsitzende / Vorsitzender, zwei weitere Mitglieder der Professorengruppe, ein wissenschaftliches Mitglied nach § 32 Absatz 3 Nummer 3 Hessisches Hochschulgesetz und ein Mitglied der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder und ihre ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt.

3. Der Zwischenprüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Studiendekanin oder des Studiendekans den Ausschlag. Der Zwischenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professorengruppe, anwesend ist.

4. Die Sitzungen des Zwischenprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. In einer Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung festzuhalten, Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. Die Teilnehmer der Sitzung unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3 Beschwerde, Widerspruch

1. Gegen Entscheidungen der Studiendekanin oder des Studiendekans können Studierende binnen eines Monats schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan. Hilft sie oder er der Beschwerde nicht ab, erlässt der Zwischenprüfungsausschuss einen begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

2. Gegen Bescheide des Zwischenprüfungsausschusses können Studierende binnen eines Monats schriftlich Widerspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses einlegen. Hilft der Zwischenprüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident der Justus-Liebig-Universität einen begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 4 Art der Prüfungsleistungen, Nachteilsausgleich

1. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend in den in § 5 genannten Lehrveranstaltungen als abschließende Aufsichtsarbeiten abgenommen. Prüfende sind die verantwortlichen Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen, in denen die Zwischenprüfungs-

leistungen erbracht werden können; sie können dabei durch ihnen zugeordnete Korrekturassistenten unterstützt werden.

2. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn bis zum Ende des sechsten Fachsemesters sechs Aufsichtsarbeiten in den prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen nach § 5 mit Erfolg angefertigt wurden. Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern kann bei Vorliegen wichtiger Gründe eine Fristverlängerung entsprechend den für ein Teilzeitstudium geltenden Regelungen gewährt werden. Wichtige Gründe sind

- Zeiten des Mutterschutzes,
- Erziehung eigener mindestens zur Hälfte selbst versorgter Kinder bis zum vollenden des 12. Lebensjahr oder Pflege während der Krankheit mindestens zur Hälfte selbst versorgter Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr,
- Pflege eines nach dem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), in der jeweils gültigen Fassung,
- eine Behinderung oder chronische Krankheit, deren studienzeitverlängernde Auswirkungen durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses glaubhaft zu machen sind.

Die Fristverlängerung ist beim Studiendekan zu beantragen. Die Gründe für die Fristverlängerung sind glaubhaft zu machen.

3. Prüfungsleistungen werden entsprechend § 1 der "Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung" in der jeweils geltenden Fassung bewertet. Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend (4 Punkte)" bewertet wurde.

4. Schwerbehinderte Prüflinge, die aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Aufsichtsarbeiten unter den allgemeinen Be-

dingungen anzufertigen, dürfen unter besonderer Aufsicht arbeiten. Ihnen sind erforderliche Hilfen zu gestatten und zeitliche Zuschläge bei der Bearbeitungszeit zu gewähren.

5. Prüflingen, die durch haus- oder fachärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie aufgrund ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form und Zeit abzulegen, kann gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Zeit (§ 6 Abs. 1) zu erbringen. Im Rahmen der Möglichkeiten können ihnen andere Prüfungserleichterungen gewährt werden. Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attests eines oder einer von ihm oder ihr benannten Arztes oder Ärztin oder eines amtsärztlichen Attests verlangen.

6. Ein Nachteilsausgleich im Sinne der Absätze 4 und 5 ist bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu beantragen.

§ 5 Prüfungsrelevante Lehrveranstaltungen

1. Prüfungsleistungen können in folgenden Lehrveranstaltungen erbracht werden:
 - a) Zivilrecht: Einführung in das Privatrecht (einschließlich Allgemeiner Teil des BGB), Schuldrecht, Sachenrecht;
 - b) Öffentliches Recht: Verfassungsrecht: Organisationsrecht, Verfassungsrecht: Grundrechte, Allgemeines Verwaltungsrecht;
 - c) Strafrecht: Strafrecht Besonderer Teil I, Strafrecht Besonderer Teil II.
2. Die Aufsichtsarbeiten haben ihren Schwerpunkt im Stoff der jeweiligen Lehrveranstaltungen. Der Prüfungsstoff umfasst:
 - in der Lehrveranstaltung "Einführung in das Privatrecht (einschließlich Allgemeiner Teil des BGB)" die Allgemeinen Lehren des Bürgerlichen Rechts,
 - in der Lehrveranstaltung "Schuldrecht" das Schuldrecht,
 - in der Lehrveranstaltung "Sachenrecht" das Sachenrecht,
 - in der Lehrveranstaltung "Verfassungsrecht: Staatsorganisationsrecht" das

Staatsrecht ohne Grundrechte, Finanzverfassungsrecht und Notstandsverfassungsrecht sowie die Grundzüge des Verfassungsprozessrechts (Organstreit, Normenkontrolle),

- in der Lehrveranstaltung "Verfassungsrecht: Grundrechte" die Grundrechte sowie die Verfassungsbeschwerde,
- in der Lehrveranstaltung "Allgemeines Verwaltungsrecht" das Allgemeine Verwaltungsrecht, das Allgemeine Verwaltungsverfahren mit Ausnahme der besonderen Verwaltungsverfahren, einschließlich der Grundzüge des Rechts der öffentlichen Ersatzleistungen,
- in der Lehrveranstaltung "Strafrecht Besonderer Teil I" die Elemente der Straftat am Beispiel des vorsätzlich begangenen Erfolgsdelikts, weitere Erscheinungsformen der Straftat, die Irrtumslehre und die Konkurrenzlehre sowie die Delikte gegen die Person,
- in der Lehrveranstaltung "Strafrecht Besonderer Teil II" die Delikte gegen das Eigentum, die Delikte gegen das Vermögen als Ganzes und die Delikte zum Schutz von Allgemeininteressen.

§ 6 Aufsichtsarbeiten

1. Die Bearbeitungszeit der Aufsichtsarbeiten beträgt 90 bis 120 Minuten. Die Obergrenze einer Verlängerung für schwerbehinderte und sonst beeinträchtigte Prüflinge beträgt 50% der im Einzelfall angesetzten Bearbeitungszeit.
2. Die Aufsichtsarbeiten werden frühestens in der vorletzten Vorlesungswoche und spätestens in der zweiten Woche nach Vorlesungsende geschrieben. Die Termine setzt die Studiendekanin oder der Studiendekan fest. Sie sind innerhalb des jeweiligen Fachsemesters überschneidungsfrei zu halten.
3. An den Aufsichtsarbeiten nehmen nur Studierende teil, die sich ordnungsgemäß und fristgemäß angemeldet haben. Zur Kontrolle haben sie sich durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild und den Studierendenausweis zu legitimieren. Die Aufsichtsarbeiten sind mit

Matrikelnummer zu versehen. Die Anmeldefristen setzt das Prüfungsamt fest. Bei den Anmeldefristen handelt es sich um Ausschlussfristen. Eine nicht erfolgte Anmeldung im Sinne des Satzes 1 wird als Fehlversuch in der jeweils vorgesehenen Aufsichtsarbeit gewertet. Zu der Prüfungsleistung sind nur die Studierenden desjenigen Fachsemesters zuzulassen, für das die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan der „Studienordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen mit dem Abschluss der ersten juristischen Staatsprüfung vom 8. Dezember 1995“ (Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 18.03.2006, 6.60.01 Nr. 1) in der jeweils gültigen Fassung oder dem Vorlesungsverzeichnis des Fachbereichs angeboten wird.

4. Die Studierenden dürfen nur die von den Prüfenden ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel, die sie selbst zu stellen haben, benutzen. Schwerbehinderte (§ 4 Absatz 4) und sonst beeinträchtigte Prüflinge (§ 4 Absatz 5) dürfen darüber hinaus solche Hilfsmittel verwenden, die die Studiendekanin oder der Studiendekan im Einzelfall zugelassen hat. Benötigt der beeinträchtigte Prüfling zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten Hilfsmittel oder Assistenzleistungen, für deren Einsatz ein besonderer Raum erforderlich erscheint, so ist ihr oder ihm für die Bearbeitung ein solcher Raum zur Verfügung zu stellen. Hilfspersonen sollen so ausgewählt werden, dass sie nach ihrer Vorbildung nicht an der juristischen Lösung der Aufgabe mitwirken können. Wurden Assistenzleistungen in Anspruch genommen, hat der Prüfling auf einem gesonderten Blatt die mit ihrer oder seiner Unterschrift versehene Versicherung beizufügen, dass sie oder er die Aufgabe ohne fremde fachliche Hilfe bearbeitet hat.

5. Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung der Aufsichtsarbeit trägt die oder der Prüfende. Sie oder er kann mit der Führung der Aufsicht eine oder mehrere Hilfspersonen betrauen.

6. Jede der in § 5 genannten Aufsichtsarbeiten kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt

werden. Für Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die eine Aufsichtsarbeit nicht bestanden, wegen einer durch ein in der Regel haus- oder fachärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit entschuldigt versäumt oder die Anmeldung versäumt haben, findet vor Ende der vorlesungsfreien Zeit eine Wiederholungsprüfung statt. Wer auf die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung verzichtet oder die Wiederholungsprüfung wegen einer durch ein in der Regel haus- oder fachärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit versäumt hat, kann an der regulären Aufsichtsarbeit im nächsten Fachsemester, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung angeboten wird, nicht jedoch an der zugehörigen Wiederholungsprüfung, teilnehmen. Bei krankheitsbedingter, durch ein in der Regel haus- oder fachärztliches Attest nachgewiesener Verhinderung am regulären Termin verschiebt sich die Wiederholung auf die zugehörige Wiederholungsprüfung, bei Verhinderung am Wiederholungstermin auf den nächsten regulären Termin. Entschuldigungsgründe sind unverzüglich dem Prüfungsamt anzuzeigen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attests einer oder eines von ihr oder ihm benannten Ärztin oder Arztes oder eines amtsärztlichen Attests verlangen. Bei den Wiederholungsprüfungen ist die Bewertung von zwei Prüfungsberechtigten vorzunehmen, unter ihnen mindestens eine Professorin oder ein Professor des jeweiligen Fachgebietes.

§ 7 Täuschungsversuch; Ordnungsverstoß; Rücknahme; Versagen

1. Wer versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Beihilfe zur Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dessen Leistung ist mit "ungenügend" zu bewerten. Dasselbe gilt, wenn nach Ausgabe der Aufsichtsarbeiten nicht zugelassene Hilfsmittel mitgeführt werden oder wenn sonst grob gegen die Ordnung verstoßen wird. Die Entscheidung trifft die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter.

2. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzung von Absatz 1 vorlag, so ist das Zwischenprüfungszeugnis zurückzunehmen. Betrifft der Verstoß gegen Absatz 1 nicht mehr als eine Prüfungsleistung, so kann die Studiendekanin oder der Studiendekan deren Wiederholung gestatten, sofern zur Zeit der Pflichtverletzung noch eine Wiederholungsmöglichkeit bestanden hatte.

3. Das Zwischenprüfungszeugnis ist ferner zurückzunehmen, wenn es oder eine hierfür notwendige Bescheinigung (§ 8 Absatz 1) oder eine Fristverlängerung durch Täuschung erwirkt wurden.

4. Eine Rücknahme des Zwischenprüfungszeugnisses nach Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung oder der Magisterprüfung MJI nach der "Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Magister / Magistra des Internationalen Rechts (Magister / Magistra Juris Internationalis - MJI) vom 7. Dezember 1995" (StAnz. 34 / 19. August 1996 S. 2569) ist ausgeschlossen.

5. Zwischenprüfungszeugnis, Bescheinigung (§ 8 Absatz 1) und Fristverlängerung sind zu versagen, wenn vor der jeweiligen Entscheidung Tatsachen bekannt werden, die eine Rücknahme der Prüfungsentscheidung nach Absatz 2 und 3 rechtfertigen würden. Über die Versagung von Bescheinigungen entscheidet der oder die jeweilige Prüfende.

§ 8 Bescheinigungen, Zwischenprüfungszeugnis

1. Der oder die Prüfende erteilt auf Antrag eine benotete Bescheinigung über jede erfolgreich bestandene Aufsichtsarbeit.

2. Das Zwischenprüfungszeugnis wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan erteilt, wenn die erforderlichen Prüfungsleistungen mit den erzielten Noten nachgewiesen sind. Das Zwischenprüfungszeugnis führt die erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 auf.

3. Studierende, welche die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten vom Studiendekan oder der Studiendekanin einen begründeten Bescheid, der mit einer

Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 3 dieser Ordnung.

§ 9 Studienortwechsel

1. Studierende der Justus-Liebig-Universität Gießen, die vor Ablauf der Zwischenprüfungsfrist zu einer anderen deutschen Universität wechseln, erhalten auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen.

2. Studierenden, die vor Ablauf der Zwischenprüfungsfrist von einer anderen deutschen Universität an die Justus-Liebig-Universität Gießen wechseln, sind dort erbrachte Leistungen anzurechnen, wenn sie gleichwertig sind, d.h. den nach dieser Zwischenprüfungsordnung geforderten Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Sie haben dazu die notwendigen Nachweise beizubringen und erhalten einen schriftlichen Bescheid der Studiendekanin oder des Studiendekans über die Anrechnung bisheriger Leistungen.

3. Wer nach dem sechsten Fachsemester von einer anderen deutschen Universität an die Justus-Liebig-Universität Gießen wechselt, muss das erfolgreiche Bestehen einer Zwischenprüfung nachweisen, um das rechtswissenschaftliche Studium fortsetzen zu können. Sofern an der zuletzt besuchten Universität keine Zwischenprüfung durchgeführt wird, genügt der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen für Anfängerinnen und Anfänger im Zivilrecht, Öffentlichen Recht und Strafrecht.

§ 10 Verweisungen

Soweit diese Ordnung auf Vorschriften außerhalb der Ordnung verweist, ist damit deren jeweils geltende Fassung gemeint.

§ 11 Übergangsbestimmungen

1. Eine Zwischenprüfung ist erstmals von Studierenden abzulegen, die im Wintersemester 2002 / 03 im Studienfach Rechtswissenschaft (Abschluss Staatsexamen) bzw. Magistra / Magister Juris Internationalis (MJI) erstimmatrikuliert werden.

2. Studierende, die im Wintersemester 2002/03 und im Sommersemester 2003 erstimmatrikuliert werden, erbringen die Zwischenprüfung abweichend von §§ 4 bis 6 durch die Vorlage von Leistungsnachweisen in den Übungen für Anfängerinnen und Anfänger im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht nach § 10 Absatz 4 der Studienordnung des Fachbereichs vom 19. Juli und 8. Dezember 1995, die bis zum Abschluss des vierten Fachsemesters erworben sein müssen.

3. Studierende, die im Sommersemester 2002 oder früher erstimmatrikuliert wurden, studieren nach der Studienordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft vom 19. Juli und 8. Dezember 1995. Sie können auf Antrag ab dem Sommersemester 2005 abweichend von § 6 Absatz 6 Satz 1 der Studienordnung im

Sinne des Satzes 1 die Übungen für Anfängerinnen und Anfänger durch erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Prüfungsleistungen nach § 5 dieser Ordnung erbringen. Der Antrag auf Teilnahme ist an das Prüfungsamt zu richten. Die einzelne Prüfungsleistung kann nur einmal wiederholt werden.

§12 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Veröffentlichung in Kraft und gilt ab dem Sommersemester 2018.

Gießen, 29. April 2003

Prof. Dr. Martin Lipp

Dekan des Fachbereichs 01 – Rechtswissenschaft

6. Der Weg zum Studienplatz im Studiengang Rechtswissenschaft an der JLU

Zulassungsverfahren

Zulassungsvoraussetzung für das Studium der Rechtswissenschaft ist die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung. Gegenwärtig (Stand: Wintersemester 2019/20) ist der Studiengang an der JLU zulassungsbeschränkt. Das bedeutet zunächst nur, dass i.d.R. mehr Bewerbungen eingehen, als Studienplätze zur Verfügung stehen. Deshalb muss die Universität unter den Bewerber/innen eine Auswahl treffen. Ob dies in Zukunft auch so sein wird, lässt sich nicht voraussagen. Informationen zu möglichen Zulassungsbeschränkungen finden Sie ca. ab Mai (für das folgende Wintersemester) bzw. ca. ab November (für das folgende Sommersemester) auf der Homepage der JLU unter www.uni-giessen.de/studium/bewerbung.

Zulassung für das erste Fachsemester

In uni-intern zulassungsbeschränkten Studiengängen wird an der JLU entsprechend der Vergabeverordnung Hessen vorgegangen. An dieser Stelle stellen wir die wichtigsten Fakten über das Verfahren dar. Eine ausführliche Beschreibung finden Sie unter:

www.uni-giessen.de/studium/bewerbung/erststudium/ba_la_rechtswiss/quoten

Wenn sich für Rechtswissenschaft mehr Personen bewerben, als Studienplätze vorhanden sind, muss die Universität auswählen, wer einen Studienplatz bekommt.

Von den zur Verfügung stehenden Studienplätzen werden

- 20% nach Wartezeit
- 80% in einem Hochschulauswahlverfahren (HAV) der Universität vergeben.

Wartezeit ist definiert als die Zeit, die zwischen dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung und der Bewerbung vergeht, abzüglich von Studienzeiten an deutschen Hochschulen. „Wartelisten“, auf denen Bewerber/innen auf bessere Plätze rutschen würden, gibt es nicht. Sie müssen sich für jedes Semester neu bewerben!

Alle Bewerber/innen werden zunächst nach ihrer Wartezeit in eine Rangreihe gebracht. Es werden so viele Bewerber/innen zugelassen, wie Studienplätze in dieser Quote zu vergeben sind. Die Wartezeit der/des letzten Zugelassenen entspricht damit der erforderlichen Mindestwartezeit für das Zulassungsverfahren für dieses eine Semester. Die Wartezeit wird somit nicht vorher festgelegt und ist für jedes Semester individuell.

Die restlichen Studienplätze werden im Rahmen des Hochschulauswahlverfahrens (HAV) vergeben. Dabei wird für den Studiengang Rechtswissenschaft aktuell nur die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt. Alle verbliebenen Bewerber/innen werden anhand ihrer Durchschnittsnote in eine Rangreihe gebracht, und es werden wieder so viele Bewerber/innen zugelassen, wie Studienplätze in dieser Quote zu vergeben sind. Dabei bestimmt erneut die/der letzte Zugelassene den erforderlichen Grenzwert (=NC).

Zulassung für ein höheres Fachsemester

Wenn Sie sich für einen Studienplatz im höheren Fachsemester bewerben möchten, müssen Ihre Studienzeiten (mindestens ein Fachsemester) aus einem anderen Studium anerkannt werden.

Für die Anerkennung von Prüfungs- bzw. Studienleistungen bzw. die Anrechnung von Studienzeiten muss ein Antrag beim Prüfungsamt des Fachbereichs Rechtswissenschaft gestellt werden (Kontakt-daten s. Kapitel 9).

Für die Bewerbung um einen Studienplatz im höheren Fachsemester, die an das Studierendensekretariat der JLU gerichtet werden muss, gelten die üblichen Fristen (siehe unten). Auch in den höheren Fachsemestern bestehen z. T. Zulassungsbeschränkungen. Eine Zulassung kann nur erfolgen, wenn Studienplätze frei werden.

Siehe auch: www.uni-giessen.de/cms/studium/bewerbung/hoeheresemester

Bewerbungsverfahren

Das Studium der Rechtswissenschaft kann gegenwärtig sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester begonnen werden. Voraussetzung ist in jedem Fall eine frist- und formgerechte Bewerbung, auch bei einem Hochschulwechsel im höheren Semester. Eine Einschreibung ohne vorherige Bewerbung ist an der JLU nicht möglich.

Bewerbung über uni-assist

Alle **Studieninteressierten mit einem ausländischen Bildungsabschluss** (unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit) bewerben sich über

- uni-assist e.V.
11507 Berlin
Germany
www.uni-assist.de

Dort werden die Anträge zentral geprüft.

Bei Fragen zum Verfahren, wenden Sie sich bitte an das

- Studierendensekretariat/Ausländerzulassung
Goethestr. 58
35390 Gießen
Tel. 0641/ 99-16400
auslaenderzulassung@admin.uni-giessen.de
Infos unter www.uni-giessen.de/internationales/studierenjlu/bewerbung

Bewerbung direkt an der JLU

Studieninteressierte, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen, bewerben sich direkt an der

- Universität Gießen
Studentensekretariat
Goethestr. 58
35390 Gießen.

Die allgemeinen Bewerbungsfristen der Universität Gießen laufen

- für einen Studienbeginn im Oktober (Wintersemester) vom 01.06. bis 15.07.
- für einen Studienbeginn im April (Sommersemester) vom 01.12. bis 15.01.

Informationen und der Link zum Online-Bewerbungsportal stehen jeweils sechs Wochen vor Bewerbungsschluss im Internet zur Verfügung: www.uni-giessen.de/studium/bewerbung/portal

Zulassungsbescheid und Immatrikulation

Wenn Sie einen Studienplatz erhalten haben, wird Ihnen dies in einem Zulassungsbescheid schriftlich mitgeteilt. Anschließend müssen Sie innerhalb einer Frist, die im Bescheid genannt ist, gegenüber der JLU erklären, dass Sie den Studienplatz annehmen (Einschreibung oder Immatrikulation). Erst dadurch „gehört“ Ihnen der Studienplatz endgültig. Lassen Sie diese Frist verstreichen, wird die Zulassung zurückgenommen und der Studienplatz ggf. anders vergeben.

Semesterbeitrag

Gegenwärtig gibt es in Hessen keine Studiengebühren. Jede/r Studierende muss jedoch vor jedem Semester den Semesterbeitrag rechtzeitig entrichten, da sonst die Einschreibung zum ersten bzw. die Rückmeldung zu den folgenden Semestern nicht möglich ist. Der Semesterbeitrag gilt für jeweils ein Semester, beträgt gegenwärtig (Stand: Wintersemester 2019/20) für das erste Semester 290,51 € und enthält:

- 131,09 € für das Semesterticket (s.u.)
- 8,22 € Semesterbeitrag für die studentische Selbstverwaltung
- 83,70 € Semesterbeitrag für das Studentenwerk (Mensen, Cafeterien, Wohnheime, Beratung)
- 50,00 € Verwaltungskostenbeitrag
- 15,00 € Pfand für den Chipkarten-Ausweis (entfällt in den folgenden Semestern)
- 1,50 € Theaterticket
- 1,00 € Fahrradleihsystem

Alle weiteren Informationen zur Überweisung des Semesterbeitrags erhalten Sie mit dem Zulassungsbescheid.

Fristen und Termine

- 01.Juni bis 15.Juli: Bewerbungsfrist für das Wintersemester (Ausschlussfrist)
- 01.Dezember bis 15.Januar: Bewerbungsfrist für das Sommersemester (Ausschlussfrist)

Eine Bewerbung ist nur innerhalb dieser Fristen möglich. Außerhalb davon ist das Online-Bewerbungsformular nicht freigeschaltet und kann nicht ausgefüllt werden. Später eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Es gilt der Eingang der vollständigen Unterlagen bei der JLU. Ein ausgefülltes Online-Formular reicht nicht aus, ebenso wenig das Datum des Poststempels.

- zwei Wochen vor Bewerbungsschluss: Bewerber/innen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen aufgrund der Bearbeitungszeiten darauf achten, dass die Bewerbungsunterlagen bereits zu diesem Zeitpunkt bei uni-assist eingegangen sind.
- Ende Januar/Anfang Februar (Sommersemester) bzw. Ende Juni/Anfang Juli (Wintersemester): In zulassungsfreien Studiengängen werden die Zulassungsbescheide in der Regel kontinuierlich ab diesem Zeitpunkt versandt.
- Februar (Sommersemester) bzw. Ende Juli/Anfang August (Wintersemester): In zulassungsbeschränkten Studiengängen werden die Zulassungsbescheide in der Regel ab diesem Zeitpunkt versandt.
- Ende Februar/Anfang März (Sommersemester) bzw. Ende August/Anfang September (Wintersemester): in der Regel Ende der Einschreibefrist

7. Studienbeginn

Nach der Einschreibung im Studierendensekretariat sind Sie ab dem 1. Oktober (bzw. 1. April) Student/in der Universität. Ihren Studenausweis können Sie ab dem 1. September (bzw. 1. März) als Fahrkarte für den Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) und den Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV) nutzen. In diesen Gebieten schließt das auch die Züge der Deutschen Bahn (aber nicht ICE, IC, EC) mit ein. Mit dem Ausweis können Sie zudem die meisten Veranstaltungen des Stadttheaters Gießen kostenlos besuchen und haben im Sommersemester freien Eintritt in die Freibäder der Stadtwerke Gießen. Informationen zu diesen Vergünstigungen finden Sie auf der Webseite des Allgemeinen Studierendenausschusses: www.asta-giessen.de

Im Wintersemester beginnt die Veranstaltungszeit in der Regel Mitte Oktober und endet Mitte Februar, im Sommersemester beginnt sie in der Regel Mitte April und endet Mitte Juli (genaue Termine unter: www.uni-giessen.de/studium/semesterzeiten).

Wohnen und BAföG

Mit Fragen zur Studienförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) bzw. zu den Studentenwohnheimen wenden Sie sich bitte an das Studentenwerk, auf dessen Webseite finden Sie auch den Wohnheimantrag.

- Studentenwerk - Abteilung Förderung bzw. Abteilung Wohnen
Otto-Behaghel-Straße 23-27, 35394 Gießen; Tel. (0641) 400080
Internet: www.studentenwerk-giessen.de
Infos zur Wohnungssuche: www.uni-giessen.de/studium/studienbeginn/wohnen

Studieneinführungswoche

Vor Vorlesungsbeginn findet für Studienanfänger/innen die Studieneinführungswoche („StEW“) statt.

Die Studieneinführungswoche erleichtert Ihnen den Einstieg ins Studium. Hier können Sie in Kleingruppen unter Leitung von Studierenden in einem höheren Semester Ihres Studienganges (sog. Mentor/innen) alle Fragen besprechen, die sich in Zusammenhang mit Ihrem Studienbeginn stellen. Sie werden den Stundenplan für das erste Semester erstellen, den Studienablauf detailliert kennenlernen, die Universität mit ihren wichtigsten Einrichtungen sowie die Stadt erkunden und eine Einführung in Studientechniken und in den typischen „Unijargon“ erhalten. Erstsemesterfeten und

Kneipenbummel runden das umfangreiche Programm ab, das Ihnen damit auch ausführlich Gelegenheit bietet, andere Studierende kennenzulernen. Die Einladung mit den Terminen der Eröffnungsveranstaltung der Studieneinführungswoche erhalten Sie mit dem Zulassungsbescheid oder im Internet unter: www.uni-giessen.de/studium/studienbeginn.

Chipkarte

Mit der Immatrikulation erhalten Sie zunächst einen vorläufigen Studierendenausweis, den Sie während der StEW gegen Ihre persönliche Chipkarte eintauschen. Dabei handelt es sich um ein „multifunktionales Werkzeug“ mit vielen Funktionen, auf die Sie im Studienalltag zurückgreifen können bzw. sogar müssen.

Die Chipkarte

- dient als Studierendenausweis mit Lichtbild
- dient als Semesterticket

Mit der Chipkarte können Sie während des gesamten Semesters alle Verkehrsmittel des Rhein-Main-Verkehrsverbundes (RMV) und des Nordhessischen Verkehrsverbundes (NVV) sowie die Regionalzüge der Deutschen Bahn AG (nicht ICE, EC, IC) benutzen, die durch diese Gebiete fahren, ohne eine Fahrkarte zu kaufen.

Das Semesterticket ist bereits einen Monat vor Studienbeginn gültig (im Wintersemester also ab dem 01. September, im Sommersemester ab dem 01. März). Solange Sie in dieser Zeit immatrikuliert sind, aber noch keine Chipkarte ausgehändigt bekommen haben, dient Ihr vorläufiger Studierendenausweis zusammen mit dem Personalausweis als Semesterticket.

weitere Informationen: www.asta-giessen.de/service/semesterticket

- dient als Bibliotheksausweis für die Universitätsbibliothek,
- verfügt über eine Bezahlungsfunktion für Dienste des Studentenwerkes (Mensa, Kaffeeautomaten, Waschmaschinen in Wohnheimen, Kopierer, www.studentenwerk-giessen.de) und
- ermöglicht die Verschlüsselung und Signierung von E-Mails, die rechtsverbindliche Anmeldung zu Prüfungen und Veranstaltungen, den sicheren Zugang zu personalisierten Webdiensten (zum Beispiel Lernplattform, Benutzerdatenbank) sowie die Zugangskontrolle für begrenzten Parkraum und sensible Bereiche.

Weitere Funktionen sind in Planung. Über die Funktionalitäten der Chipkarte werden Sie zu Beginn Ihres Studiums im Rahmen der Studieneinführungswoche umfassend informiert.

Der Studienort Gießen – Die Justus-Liebig-Universität

Gießen, die „Kulturstadt an der Lahn“, liegt in Mittelhessen, rund 70 km nördlich von Frankfurt am Main. Die Region zeichnet sich durch eine landschaftlich ansprechende Lage im Lahntal, zwischen Vogelsberg, Taunus und Westerwald aus und bietet ein reiches kulturelles Angebot und vielfältige Freizeitaktivitäten. Der Wohnraum für Studierende ist ausreichend, die Lebenshaltungskosten sind vergleichsweise gering und die Verkehrsanbindungen in alle Richtungen durch Autobahn, öffentliche Verkehrsmittel und die Nähe zum Frankfurter Flughafen sind sehr gut. Gießen ist eine junge Stadt und in Deutschland diejenige Stadt mit der höchsten Studierendendichte: Auf die knapp 85.000 Einwohner/innen kommen zirka 28.800 Studierende der Justus-Liebig-Universität und noch einmal knapp 11.000 Studierende der Technischen Hochschule Mittelhessen. Das Leben, das Kulturangebot, das Stadtbild und auch die Gastronomie in Gießen sind so durch die Studierenden maßgeblich geprägt. Durch die hohe Studierendendichte kommen junge Menschen, die sich für ein Studium an der Justus-Liebig-Universität entscheiden, schnell in Kontakt mit anderen. Für Studienan-

fängerinnen und -anfänger aller Fächer wird zudem in jedem Semester eine systematische Einführung angeboten: Die Zentrale Studienberatung führt in Zusammenarbeit mit den einzelnen Fachbereichen jeweils kurz vor Vorlesungsbeginn die Studieneinführungswoche durch.

Die Justus-Liebig-Universität ist eine Volluniversität mit elf Fachbereichen und mehreren wissenschaftlichen Zentren. Im Bereich der Kultur- und Geisteswissenschaften können die Rechts- und Wirtschaftswissenschaften und die Psychologie sowie verschiedene sprach-, literatur-, geschichts- und kulturwissenschaftliche, aber auch künstlerische Fächer im Rahmen von Staatsexamens-, Bachelor-, Master- und Lehramtsstudiengängen für alle Schulstufen studiert werden. Mit der Medizin, der Zahn- und der Veterinärmedizin, den Agrarwissenschaften, der Ökotoxikologie und der Biologie sowie dem kompletten Spektrum der klassischen Naturwissenschaften bietet die Universität Gießen eine einmalige Fächerkonstellation, die interdisziplinäres Studieren und Forschen im Bereich der Lebenswissenschaften fördert.

8. Studienplan der Pflichtfächer im ersten bis sechsten Fachsemester

Diese Erläuterungen beruhen auf § 7 JAG und sind Bestandteil des Studienplanes. Danach sind die folgenden Veranstaltungen vorgesehen oder zugelassen:

1. Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Zivilrechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, ferner von den Grundlagen des Rechts die Methodenlehre der Rechtswissenschaft, die Grundzüge der Rechtstheorie, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie sowie die Grundzüge der Rechts- und Verfassungsgeschichte. Sie sind im Studienplan mit <PF> gekennzeichnet. Die für die Zwischenprüfung relevanten Lehrveranstaltungen sind mit <PF Z> gekennzeichnet.
2. Einführungsveranstaltungen erstrecken sich auf rechtswissenschaftliche und fachübergreifende sozial-/rechtswissenschaftliche Unterrichtsinhalte. Sie sind im ersten Jahr des Studiums zu besuchen und im Studienplan mit <E> gekennzeichnet.
3. Lehrveranstaltungen über die Grundlagen des Rechts haben die Rechtsgeschichte, die Rechtsphilosophie und die Rechtssoziologie einschließlich der Kriminologie zum Gegenstand. In einer dieser Veranstaltungen ist ein Leistungsnachweis in Form einer schriftlichen Arbeit oder eines Referates zu erbringen. Sie sind im Studienplan mit <GI F> gekennzeichnet.

Hinweis: Die Fortgeschrittenenübungen im Bürgerlichen, Straf- und Öffentlichen Recht finden in jedem Semester statt.

Studienbeginn im Wintersemester

1.Semester		SWS
PF/ Gl F	Einführung in die Rechts- und Verfassungsgeschichte	2
PF Z	Einführung in das Privatrecht (einschließlich Allgemeiner Teil des BGB) verbunden mit der Einführung in die Rechtswissenschaft dazu Tutorien	4 4
PF	Strafrecht: Allgemeiner Teil dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF Z	Verfassungsrecht: Grundrechte dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
Semesterwochenstunden		22

2.Semester		SWS
PF/ Gl F/E	Einführung in die Rechtssoziologie ¹	2
PF Z	Allgemeines Schuldrecht (4) und Besonderes Schuldrecht (4) dazu Arbeitsgemeinschaften	8 2
PF Z	Strafrecht: Besonderer Teil I dazu Arbeitsgemeinschaften	2 2
PF Z	Verfassungsrecht: Staatsorganisationsrecht dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
Semesterwochenstunden		22

3.Semester		SWS
PF/ Gl F/E	Grundzüge der Rechtsphilosophie ¹	2
PF Z	Sachenrecht dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF Z	Strafrecht: Besonderer Teil II dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF Z	Allgemeines Verwaltungsrecht dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF	Europarecht I	2
PF	Verwaltungsprozessrecht	2
PF	Fremdsprachen	2
Semesterwochenstunden		26

4.Semester		SWS
PF	Gesellschaftsrecht	3
PF	Individualarbeitsrecht	2
PF	Zivilprozessrecht I	2
PF	Besonderes Verwaltungsrecht dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF	Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene	2
PF	Grundzüge des Erbrechts	2
PF	Europarecht II	2
Semesterwochenstunden		19

5.Semester		SWS
PF	Methodenlehre der Rechtswissenschaft ^{1,2}	2
PF	Zivilprozessrecht II	2
PF	Handelsrecht	2
PF	Grundzüge des Familienrechts	2
PF	Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene	2
PF	Strafprozessrecht I	2
PF	Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene	2
Semesterwochenstunden		14

6.Semester		SWS
PF	Schlüsselqualifikation	2
Semesterwochenstunden		2

¹ Die Vorlesungen „Einführung in die Rechtssoziologie“, „Grundzüge der Rechtsphilosophie“ und „Methodenlehre der Rechtswissenschaft“ stellen zugleich fachübergreifende sozialwissenschaftlich-rechtswissenschaftliche Vorlesungen dar.

² zweijähriger Turnus

Studienbeginn im Sommersemester

1.Semester		SWS
PF Z	Einführung in das Privatrecht (einschließlich Allgemeiner Teil des BGB) verbunden mit der Einführung in die Rechtswissenschaft dazu Tutorien	4 4
PF Z	Verfassungsrecht: Staatsorganisationsrecht dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF	Fremdsprachen	2
Semesterwochenstunden		16

2.Semester		SWS
PF/ Gl F	Einführung in die Rechts- und Verfassungsgeschichte	2
PF/ Gl F/E	Grundzüge der Rechtsphilosophie ³	2
PF	Strafrecht: Allgemeiner Teil dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF Z	Verfassungsrecht: Grundrechte dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF	Europarecht I	2
Semesterwochenstunden		18

3.Semester		SWS
PF/ Gl F/E	Einführung in die Rechtssoziologie ³	2
PF Z	Allgemeines Schuldrecht (4) und Besonderes Schuldrecht (4) dazu Arbeitsgemeinschaften	8 2
PF Z	Strafrecht: Besonderer Teil I dazu Arbeitsgemeinschaften	2 2
PF	Europarecht II	2
Semesterwochenstunden		18

4.Semester		SWS
PF	Methodenlehre des Rechtswissenschaft ^{3,4}	2
PF Z	Sachenrecht dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF Z	Allgemeines Verwaltungsrecht dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF Z	Strafrecht: Besonderer Teil II dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF	Strafprozessrecht I	2
PF	Verwaltungsprozessrecht	2
Semesterwochenstunden		24

5.Semester		SWS
PF	Gesellschaftsrecht	3
PF	Individualarbeitsrecht	2
PF	Zivilprozessrecht I	2
PF	Grundzüge des Erbrechts	2
PF	Besonderes Verwaltungsrecht dazu Arbeitsgemeinschaften	4 2
PF	Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene	2
PF	Schlüsselqualifikation	2
Semesterwochenstunden		19

6.Semester		SWS
PF	Grundzüge des Familienrechts	2
PF	Handelsrecht	2
PF	Zivilprozessrecht II	2
PF	Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene	2
PF	Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene	2
Semesterwochenstunden		10

³ Die Vorlesungen „Einführung in die Rechtssoziologie“, „Grundzüge der Rechtsphilosophie“ und „Methodenlehre der Rechtswissenschaft“ stellen zugleich fachübergreifende sozialwissenschaftlich-rechtswissenschaftliche Vorlesungen dar.

⁴ zweijähriger Turnus

9. Information und Ansprechpartner am Fachbereich Rechtswissenschaft

BAföG-Beauftragter

- Prof. Dr. Thomas Rotsch, Professur für Strafrecht und Strafprozessrecht, Bismarckstr. 16, 35390 Gießen, Tel. 0641-99-21511

Bescheinigungen für Fachwechsler und Prüfungskandidaten

- Bescheinigungen für Fachwechsler und Prüfungskandidaten werden im Dekanat (s.u.) ausgestellt.

Bibliothek des FB 01

- Zweigbibliothek Recht und Wirtschaft
Licher Str. 68, Tel. 0641-99-22026
Öffnungszeiten: Mo - So 8.30 – 21.00 Uhr
E-Mail: zwbib-rewi@bibsys.uni-giessen.de

Campus

Die Gebäude und Einrichtungen des Fachbereichs Rechtswissenschaften befinden sich überwiegend auf dem Campus Licher Straße.

Dekanat

Das Dekanat leitet den Fachbereich und ist unter anderem für die Studien- und Prüfungsorganisation zuständig

- Licher Str. 72, Tel. 0641-99-21001, Fax: 0641-99-21009, Öffnungszeiten: Mo-Fr 09.00-12.00 Uhr und Mi u. Fr 13.00-15.00 Uhr, dekanat@fb01.uni-giessen.de
- Dekan (Leitung des Fachbereichs): Prof. Dr. Bernhard Kretschmer, Tel. 0641-99-21000
- Prodekan: Prof. Dr. Jürgen Bast, Tel: 0641-99-21001
- Studiendekan: Prof. Dr. Thomas Rotsch, Tel: 0641-99-21002

Informationen zum Veranstaltungsangebot des Fachbereichs

- Zentraler Aushang: Foyer des Universitäts-Hauptgebäudes, Ludwigstr. 23
- Institutsaushänge: Seminargebäude Licher Str. 68
- Aushänge des Prüfungsamts (u.a. Anmeldungen/Vorbesprechungen): Seminargebäude, Licher Str. 68, und Schwarzes Brett im Gebäude des Prüfungsamts, Licher Str. 60

PC-Pool

- Öffnungszeiten: Mo-Fr 08.00-20.00 Uhr

Praktikum/ praktische Studienzeiten

Informationen zu den Praktika finden Sie in diesem Studienführer unter Punkt 3.

Prüfungsamt

Das Prüfungsamt ist Ihr Ansprechpartner bei Fragen zum Ablauf von Prüfungen, zum Anmeldeverfahren und den Prüfungsanforderungen. Auch die Anerkennung von bereits erbrachten Prüfungsleistungen wird beim Prüfungsamt beantragt.

- Licher Str. 60, 35394 Gießen
www.uni-giessen.de/fbz/fb01/einrichtungen/pruefungsamt

Geschäftsführer des Prüfungsamtes: Dr. jur. Volker Stiebig, Tel. 0641-99-21104, E-Mail: volker.stiebig@recht.uni-giessen.de, Sprechzeiten: Di. und Do., 10.00–12.00 Uhr (oder nach Vereinbarung)

Informationen zur Zwischenprüfung: Karin Rinn, Tel. 0641-99-21101,

E-Mail: pruefungsamt@recht.uni-giessen.de, Sprechzeiten: Di-Fr 09.00-12.00 Uhr

Informationen zu den Schwerpunktbereichen: Heike Kienholz, Tel. 0641-99-21103, SB-Pruefungsamt@recht.uni-giessen.de, Sprechzeiten: Mo., Mi. und Fr., 09.00–12.00 Uhr, Di. und Do., 12.30–14.30 Uhr, und Beate Leckebusch, Tel. 0641-99-21105, SB-Pruefungsamt@recht.uni-giessen.de, Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Studienfachberatung

Die Studienfachberatung wird vom Prüfungsamt des Fachbereichs (s.o.) wahrgenommen. Dorthin können Sie sich wenden, wenn Sie

- Fragen zum Studienaufbau und zur individuellen Studienplanung, zu gewünschten Spezialisierungen etc. im Studium haben,
- unsicher sind, ob Sie für das Studium „geeignet“ sind,
- Hilfestellung und Unterstützung bei der Zusammenstellung des individuellen Studien- und Prüfungsplans benötigen.

studentische Studienberatung der Fachschaft

„Alle Studierende eines Fachbereiches bilden die Fachschaft“, so die Definition laut Hochschulgesetz. Umgangssprachlich versteht man unter der „Fachschaft“ die Gruppe von hochschulpolitisch aktiven Studierenden, deren Aufgabe u.a. die Interessenvertretung der Studierenden ist. Die Fachschaft Rechtswissenschaft bietet ebenfalls eine Studienberatung an, in der Sie mit Studierenden über das Studium, den studentischen Alltag u. ä. sprechen können.

- Licher Str. 76, Tel. 0641-99-21010, fachschaft-jura@recht.uni-giessen.de, www.uni-giessen.de/fbz/fb01/service-studierende/studeinrichtungen/fsjura

Studienkoordination

Die Studienkoordination ist instituts- bzw. fachbereichsübergreifend für den Gesamttablauf des Studiengangs und die Abstimmung der Veranstaltungen zuständig. Sollte es hierbei zu Problemen kommen, wenden Sie sich bitte an

- Simone Herrholz
Licher Straße 72, 35394 Gießen, Tel.: 0641-99-21002, simone.herrholz@recht.uni-giessen.de

Staatliche Pflichtfachprüfung

- Hessisches Ministerium der Justiz
Justizprüfungsamt/Prüfungsabteilung I, Zeil 42, 60313 Frankfurt/Main
Tel.: 069-1367-2665 und -2667
<https://justizpruefungsamt.hessen.de/>
Sprechzeiten: Mo – Fr 09.00-12.00 Uhr

10. Informations- und Beratungsangebote der Justus-Liebig-Universität

Ask Justus

Das Portal *Ask Justus* bietet Ihnen Tipps zur Studienwahl und -entscheidung und unterstützt Sie, den Studiengang zu finden, der zu Ihren Interessen und Fähigkeiten passt. Hier finden Sie zahlreiche Fragen und Antworten, Tipps und Anregungen, Informationen und Hinweise auf Beratungsangebote: www.uni-giessen.de/studium/askjustus

Hochschulinformationstage

Jedes Jahr bieten die Hochschulinformationstage – kurz HIT – Studieninteressierten Ende Januar die Möglichkeit, das Studienangebot der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) zu erkunden.

Die Studiengänge der JLU stellen sich z.B. in Vorträgen, Schnuppervorlesungen, Beratungsangeboten und/oder Campusbesuchen vor: www.uni-giessen.de/studium/hit

Call Justus – Studierenden-Hotline der Uni Gießen

Die Studierenden-Hotline „Call Justus“ ist die erste Anlaufstelle für telefonische Anfragen von Studieninteressierten und Studierenden bei Fragen rund um das Studium an der Justus-Liebig-Universität Gießen.

Dort erhalten Sie Auskunft zu:

- Studienangeboten
- Informationsveranstaltungen für Studieninteressierte
- Bewerbungsverfahren
- Semesterbeitrag, Rückmeldung, Beurlaubung, Exmatrikulation
- Fachwechsel und Hochschulortwechsel
- Sprechzeiten und Terminvereinbarung der Zentralen Studienberatung
- Sprechzeiten und Adressen der Studienfachberater/innen und anderer universitärer Beratungsstellen

In vielen Fällen verweist Call Justus auf die zuständigen Mitarbeiter/innen des Studierenden-sekretariates bzw. der Zentralen Studienberatung oder vermittelt zu anderen Einrichtungen der Universität, z. B. zu Fachbereichen, Prüfungsämtern, Beratungseinrichtungen oder dem Studentenwerk Gießen.

- Call Justus – Studierenden-Hotline
Sprechzeiten: Mo-Fr 9.00 – 16.00 Uhr Tel: 0641 / 99 16 400

Zentrale Studienberatung

Die Zentrale Studienberatung informiert und berät Sie in allen Phasen Ihres Studiums:

- bei der Studienwahl über Studienmöglichkeiten, -anforderungen und -inhalte und bei Fragen und Schwierigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Entscheidung für ein Studium ergeben können,
- bei Fragen zu Bewerbung und Zulassung bspw. zum Bewerbungsverfahren, zu Zulassungsbeschränkungen sowie –verfahren oder zu Überbrückungsmöglichkeiten von Wartezeiten,
- in der Studieneingangsphase und bei der Studienplanung unterstützt Sie die ZSB durch die Organisation der Studieneinführungstage für neue Studierende in den Masterstudiengängen bzw. die Studieneinführungswochen für alle Studierenden in den übrigen, grundständigen Studiengängen. Zusätzlich besteht natürlich die Möglichkeit, die Beratungsangebote (s.u.) der ZSB individuell in Anspruch zu nehmen.
- im Studienverlauf bei individuellen Fragen und Schwierigkeiten (bei Orientierungsschwierigkeiten, Unsicherheit bei der „richtigen“ Fächerwahl, Zusatzqualifikationen, Studien-, Lern-, Arbeits- und Prüfungs(vorbereitungs)–problemen, Studienunterbrechung, Studienfachwechsel oder -abbruch),

- Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit, Studierende mit Kind oder mit familiären Betreuungsaufgaben,
- während der Studiausgangsphase und beim Übergang in die Arbeitswelt.

Sie erhalten professionelle Unterstützung bei der Suche nach Informationen und ihrer Verarbeitung und Einordnung sowie bei der Reflexion studienbezogener Fragestellungen und Probleme. Die Berater/innen erarbeiten mit Ihnen Lösungen, wenn Sie sich in Ihrem Studium beeinträchtigt fühlen, z. B. durch Unsicherheit, Entscheidungskonflikte, Arbeitsstörungen, Prüfungsangst, Kommunikationsschwierigkeiten.

Kurzinformationen erhalten Sie in der Offenen Sprechstunde (für die Sie sich nicht anmelden müssen) oder auch während der Telefonsprechstunde. Für ein ausführliches Beratungsgespräch sollten Sie einen Termin vereinbaren, am besten telefonisch über „Call Justus“ oder in der Sprechstunde, ggf. auch per Mail.

- Zentrale Studienberatung – Büro für Studienberatung
Erwin-Stein-Gebäude, Goethestraße 58, 35390 Gießen
Öffnungszeiten und offene Sprechstunde:
Mo., Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr, Di., Do.: 15.00 - 17.00 Uhr
Telefonsprechstunde: Mo., Di., Do. und Fr. 13.00 – 15.00 Uhr, Tel: 0641 / 99 16 223 (über Call Justus)
zsb@uni-giessen.de
www.uni-giessen.de/studium/beratung/zsb

Beratung für behinderte und chronisch kranke Studieninteressierte und Studierende

- Beratungen zu allen, ein Studium betreffenden Fragen, etwa:
- Studienwahl und -entscheidung,
- Bewerbung für einen Studienplatz mit Härtefall- oder Nachteilsausgleichsantrag,
- Studiengestaltung, Fehlzeiten und Urlaubssemester, Nachteilsausgleichsantrag,
- Nachteilsausgleich bei Prüfungen,
- technische Hilfsmittel,
- Studienassistenten und andere unterstützende Angebote der JLU
- Beratungsstelle für behinderte und chronisch kranke Studierende in der Zentralen Studienberatung
Erwin-Stein-Gebäude, Goethestr. 58, 35390 Gießen
studium-barrierefrei@uni-giessen.de
www.uni-giessen.de/studium/behindertenberatung

Offene Sprechstunde in der Regel Do 12.30 bis 14.30 Uhr

Termine außerhalb der Offenen Sprechstunde sowie Anfragen können telefonisch zu den Bürozeiten (Dienstag bis Donnerstag) unter (0641) 99 16216, über Call Justus (s.o.) sowie per E-Mail vereinbart werden.

Beratung zu sozialen Belangen im Studium (Studienfinanzierung, Unterstützung bei sozialen Fragen und Schwierigkeiten, Wohnheimplätze, etc.):

- Studentenwerk Gießen / Beratung & Service
Studentenhaus, Otto-Behaghel-Straße 25, 35394 Gießen
Tel.: (0641) 40008 160
beratung.service@studentenwerk-giessen.de
www.studentenwerk-giessen.de/Beratung_und_Service
Offene Sprechstunde Mo - Fr 12.00 – 14.30 Uhr sowie nach Vereinbarung

Angebote des Allgemeinen Studierenden Ausschusses (AStA)

Studentisches Informations- und Beratungsangebot:

- Autonomes Referat für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (ABeR) des AStA
Otto-Behaghel-Straße 25d, 35394 Gießen
Tel.: (0641) 99 14800
www.asta-giessen.de
aber@asta-giessen.de

Studieren mit Kind / familiären Betreuungsaufgaben

Es gibt eine ganze Reihe von Regelungen und Beratungs-/Unterstützungsangeboten für die Vereinbarkeit von Familie und Studium. Für Ihre grundsätzliche Orientierung und Fragen in diesem Themenbereich stehen Ihnen Angebote des Studentenwerks und der Zentralen Studienberatung zur Verfügung.

Informationen zum Thema

www.uni-giessen.de/studium/mitkind | www.kind-und-studium.de

Beratung zum Studium

Studienwahl, Studiengestaltung, Urlaubssemester, Schwierigkeiten bei Veranstaltungsteilnahme, Prüfungen und allen Fragen sonst zum Studium mit Kind:

- Zentrale Studienberatung (siehe oben)
www.uni-giessen.de/studium/zsb | ZSB@uni-giessen.de

Bitte vereinbaren Sie auf jeden Fall einen Termin für ein Beratungsgespräch, am besten telefonisch über Call Justus (s. o.)

Beratung zu sozialen Belangen im Studium

Unterstützung bei finanziellen und sozialen Fragen und Schwierigkeiten sowie Kinderbetreuung und Finden von Tagesmüttern, kostenloses Mensaessen, Wohnheimplätze:

- Netzwerk Studieren mit Kind
Allgemeine Sozialberatung des Studentenwerkes
Studentenhaus, Otto-Behaghel-Straße 25, Raum 14, 15 und 19
Offene Sprechstunde
Mo - Fr 12.00 - 14.30 Uhr
Tel.: (0641) 4 00 08-1 66
www.studentenwerk-giessen.de/Beratung_und_Service/Familienservicestelle/beratung.service@studentenwerk-giessen.de

Beratung internationaler Studierender bzw. zum Studium im Ausland

Informationen zum Thema

www.uni-giessen.de/internationales

Beratungsangebote des Akademischen Auslandsamts

- Beratung und Betreuung für internationale Studierende und Studienbewerber und Studienbewerberinnen
Erdgeschoß – Südflügel, Goethestr. 58, 35390 Gießen

Beratung für internationale Studierende

Tel.: +49 (0)641 99 16400 (über Call Justus)

studium-international@uni-giessen.de

Sprechzeiten: Mo, Mi, Fr: 10.00 – 12.00 Uhr

Beratung zum Studium und Praktikum im Ausland

Tel: +49 (0)641 99 16400 (über Call Justus)

mobility@uni-giessen.de

Sprechzeiten: Mo, Mi: 10.00 – 12 Uhr sowie Do: 14.00 – 16.00

DAAD-PROMOS-Programm

promos-aaa@admin.uni-giessen.de

Informationen im Internet:

Justus-Liebig-Universität: www.uni-giessen.de/

Informationen zum Studium: www.uni-giessen.de/studium/

Studiengang Rechtswissenschaft: www.uni-giessen.de/studium/studienangebot/stx/jura

Fachbereich Rechtswissenschaft: www.uni-giessen.de/fbz/fb01/